Deutscher Bundestag **Drucksache 15/2966**

15. Wahlperiode 27. 04. 2004

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz – NAPG)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung ist durch die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates verpflichtet ein Emissionshandelssystem für das Treibhausgas Kohlendioxid (CO_2) einzuführen. Dafür ist eine gesetzliche Grundlage für die Zuteilungsmenge der Treibhausgas-Emissionsberechtigungen und die Zuteilungsregeln für die vom Emissionshandel erfassten Anlagen zu schaffen.

B. Lösung

Durch das Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgasemissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz – NAPG) wird das Emissionsziel für die Sektoren Industrie und Energie und das Emissionsgesamtziel der Sektoren Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte für die Perioden 2005 bis 2007 und 2008 bis 2012 festgelegt. Darüber hinaus werden mit dem Gesetz die materiellen Zuteilungsregeln für die am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen festgelegt.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentliche Haushalte

Für den Bund werden in erster Linie Kosten für die zusätzlich durch das Umweltbundesamt (UBA) zu übernehmenden Aufgaben entstehen, die jedoch in voller Höhe durch Gebühren refinanziert werden.

E. Sonstige Kosten

Für die am Emissionshandel beteiligten Unternehmen werden zusätzliche Kosten durch das Aufstellen von Emissionsbilanzen, durch die Schaffung einer administrativen Infrastruktur, die Treibhausgasemissionsgenehmigung, die jährliche Erstellung und Prüfung der Emissionsberichte sowie die Durchführung des Handels entstehen. Diesen Kosten stehen jedoch volkswirtschaftliche Einsparungen in erheblichem Maße gegenüber, da die Einführung des Emissionshandels im Vergleich zum Einsatz anderer Instrumente zu einer deutlichen Kostenentlastung bei der Reduktion von Treibhausgasen führt.

Entwurf eines Gesetzes über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 (Zuteilungsgesetz – NAPG)[1]

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist es, im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nationale Ziele für die Emission von Kohlendioxid in Deutschland sowie Regeln für die Zuteilung und Ausgabe der Emissionsberechtigungen an die Betreiber der diesem Gesetz nach § 2 unterfallenden Anlagen festzulegen.

§ 2
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für diejenige Freisetzung von Treibhausgasen durch Anlagen, welche dem Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes [einsetzen: Fundstelle im Bundesgesetzblatt] unterliegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt es für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007.

---

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 275 S. 32). Der Nationale Allokationsplan ist der nationale Zuteilungsplan im Sinne der deutschen Sprachfassung der Richtlinie und des Treibhausgasemissionshandels-Gesetzes.

§ 3
Begriffsbestimmungen

(1) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Begriffsbestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes

a) sind Neuanlagen Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen werden;

b) sind Anlagen, die in Betrieb genommen werden, solche, die erstmalig in Betrieb genommen oder so erweitert werden, dass die Anlage erstmals dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfällt; dies schließt den Probebetrieb ein, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist;

c) ist Produktionsmenge die Menge der je Jahr in einer Anlage erzeugten Produkteinheiten.

Abschnitt 2
Mengenplanung

§ 4
Nationale Emissionsziele

(1) Es wird ein allgemeines Ziel für die Emission von Kohlendioxid in Deutschland festgelegt, welches die Einhaltung der Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach der Entscheidung des Rates 2002/358/EG vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. EG Nr. L 130 S. 1, Nr. L 176 S. 47) gewährleistet. Dieses Ziel beträgt in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 859 Millionen Tonnen Kohlendioxid je Jahr. In der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 beträgt das Ziel 846 Millionen Tonnen Kohlendioxid je Jahr.

(2) Das allgemeine Ziel für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 wird in Millionen Tonnen Kohlendioxid je Jahr wie folgt auf die Sektoren verteilt, in denen Kohlendioxid-Emissionen entstehen:

Energie und Industrie	503
Andere Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte)	356.

(3) Das allgemeine Ziel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 wird in Millionen Tonnen Kohlendioxid je Jahr wie folgt auf die Sektoren verteilt:

Energie und Industrie	495
Andere Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte)	351.

Die in Satz 1 genannten Ziele werden bei Beschluss des Nationalen Allokationsplans für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nach § 7 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz im Jahre 2006 überprüft.

§ 5
Erfüllungsfaktor

Der Erfüllungsfaktor für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 ist 0,9755.

§ 6
Reserve

(1) Berechtigungen zur Emission von 9 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalent bleiben als Reserve den Zuteilungsentscheidungen vorbehalten, die nach § 11 ergehen.

(2) Soweit Berechtigungen in Folge des Widerrufs von Zuteilungsentscheidungen nach § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 1, § 11 Abs. 6 sowie § 14 Abs. 5 zurückgegeben oder nicht ausgegeben werden, fließen sie der Reserve zu.

Abschnitt 3
Zuteilungsregeln

Unterabschnitt 1
Grundregeln für die Zuteilung

§ 7
Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen

(1) Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2002 dauerhaft in Betrieb genommen worden sind, werden auf Antrag Berechtigungen in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus den durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in einer Basisperiode, dem Erfüllungsfaktor und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 entspricht. Die durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen einer Anlage werden bestimmt nach den Vorschriften einer Rechtsverordnung auf Grund von § 16. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 1 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz.

(2) Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 1999 dauerhaft in Betrieb genommen worden sind, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2002.

(3) Für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2000 bis zum 31. Dezember 2000 dauerhaft in Betrieb genommen worden sind, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003.

(4) Für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001 dauerhaft in Betrieb genommen worden sind, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2003. Dabei sind die für das Betriebsjahr 2001 ermittelten Kohlendioxid-Emissionen unter Berücksichtigung branchen- und anlagentypischer Einflussfaktoren auf ein volles Betriebsjahr hochzurechnen.

(5) Für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002 dauerhaft in Betrieb genommen worden sind, ist Basisperiode der Zeitraum vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2003. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern die Kapazitäten einer Anlage zwischen dem 1. Januar 2000 und dem 31. Dezember 2002 erweitert oder verringert wurden, ist für die Bestimmung der Basisperiode der Zeitpunkt der letztmaligen Erweiterung oder Verringe-

rung von Kapazitäten der Anlage im dauerhaften Betrieb maßgeblich.

(7) Bei Kondensationskraftwerken auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis, die länger als 30 Jahre betrieben worden sind und einen elektrischen Wirkungsgrad (netto) von mindestens 31 Prozent bei Braunkohlekraftwerken oder 36 Prozent bei Steinkohlekraftwerken nicht erreichen, wird bei der Zuteilung für die zweite sowie jede folgende Zuteilungsperiode der jeweils geltende Erfüllungsfaktor um 0,15 verringert. Der verminderte Erfüllungsfaktor findet für die Zuteilung nach Absatz 1 Satz 1 für Kalenderjahre oder Teile eines Kalenderjahres jenseits des Zeitpunktes Anwendung, zu dem die Anlage länger als 30 Jahre betrieben worden ist.

(8) Für Anlagen nach den Absätzen 1 bis 5 muss der Antrag auf Zuteilung nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben enthalten über

1. die durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der Basisperiode,
2. in den Fällen der Absätze 4 und 5 zusätzlich die hochgerechneten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage und die bei der Hochrechnung in Ansatz gebrachten Einflussfaktoren,
3. im Falle von Kondensationskraftwerken auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis zusätzlich das Datum der erstmaligen Inbetriebnahme und
4. im Falle von Kondensationskraftwerken auf Steinkohle- oder Braunkohlebasis, die bis zum Ende der jeweiligen Zuteilungsperiode länger als 30 Jahre betrieben worden sind, zusätzlich die Angabe des elektrischen Wirkungsgrades (netto).

(9) Soweit die Kohlendioxid-Emissionen eines Kalenderjahres weniger als 60 Prozent der durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der jeweiligen Basisperiode betragen, hat der Betreiber bis zum 30. April des folgenden Jahres Berechtigungen an die zuständige Behörde abzugeben, die der Differenz an Kohlendioxid-Emissionen entsprechen. Die nach Satz 1 abzugebenden Berechtigungen fließen abweichend von § 14 Abs. 2 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes der Reserve zu. Die Pflicht zur Abgabe von Berechtigungen nach § 6 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bleibt unberührt.

(10) Soweit eine Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen nach den vorstehenden Vorschriften auf Grund besonderer Umstände in der für die Anlage geltenden Basisperiode um mindestens 30 Prozent niedriger ausfällt als sonst zu erwarten wäre und dadurch für das Unternehmen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile entstehen, wird auf Antrag des Betreibers von der zuständigen Behörde die Zuteilung so festgelegt, wie sie ohne die besonderen Umstände erfolgt wäre. Besondere Umstände im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere vor, wenn

– es auf Grund der Reparatur, Wartung oder Modernisierung von Anlagen oder aus anderen technischen Gründen zu längeren Stillstandszeiten kam oder
– eine Anlage auf Grund ihrer Inbetriebnahme oder ihres stufenweisen Ausbaus erst nach und nach ausgelastet wurde.

§ 8
Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis angemeldeter Emissionen

(1) Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen werden oder worden sind, werden auf Antrag Berechtigungen in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus den angemeldeten durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 entspricht. Ein Erfüllungsfaktor nach § 5 findet keine Anwendung. Die anzumeldenden durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen einer Anlage bestimmen sich aus dem rechnerischen Produkt aus der Kapazität der Anlage, dem zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Auslastungsniveau und dem Emissionswert je erzeugter Produkteinheit der Anlage. Kann der Emissionswert je erzeugter Produkteinheit nicht ermittelt werden, weil in der Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden, so ist auf die zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage abzustellen. Der Berechnung sind die Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 16 zu Grunde zu legen. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 2 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz.

(2) Für Anlagen nach Absatz 1 muss der Antrag auf Zuteilung nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes die nach dem vorstehenden Absatz erforderlichen Angaben enthalten über

1. die zu erwartende sich aus Kapazität und Auslastung der Anlage durchschnittlich ergebende jährliche Produktionsmenge der Anlage,
2. die vorgesehenen für die Emission von Kohlendioxid relevanten Brenn- und Rohstoffe,
3. außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 4 den Emissionswert der Anlage je erzeugter Produkteinheit und
4. die nach den gemäß den Nummern 1 und 2 erforderlichen Angaben zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage.

(3) Der Betreiber einer Anlage nach Absatz 1 ist verpflichtet, in der laufenden Zuteilungsperiode jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres der zuständigen Behörde die tatsächliche Produktionsmenge des vorangegangenen Jahres anzuzeigen und in geeigneter Form nachzuweisen. Soweit am 31. Januar eines Jahres weniger als ein Jahr seit Inbetriebnahme der Anlage vergangen ist, muss die Anzeige der tatsächlichen Produktionsmenge für diesen Zeitraum zum 31. Januar des darauf folgenden Jahres erfolgen.

(4) Soweit die tatsächliche Produktionsmenge geringer ist als die nach Absatz 2 Nr. 1 angemeldete oder die auf Grund einer früheren Anzeige festgestellte Produktionsmenge, widerruft die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit und legt die Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung der Angaben nach Absatz 3 Satz 1 sowie die jährlich auszugebenden Teilmengen nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 neu fest.

(5) Soweit die tatsächliche Produktionsmenge höher ist als die nach Absatz 2 angemeldete oder die auf Grund einer früheren Anzeige festgestellte Produktionsmenge, legt die

zuständige Behörde die Zuteilungsmenge unter Berücksichtigung der Angaben nach Absatz 3 sowie die jährlich auszugebenden Teilmengen nach Maßgabe von § 19 Abs. 1 neu fest. Dabei werden an den Betreiber zu wenig ausgegebene Berechtigungen zur unverzüglichen Ausgabe zugeteilt.

(6) Für im Zeitraum vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 erfolgte Erweiterungen von Kapazitäten einer bestehenden Anlage finden die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung; die Zuteilung für die Anlage im Übrigen erfolgt nach § 7.

§ 9
Einstellung des Betriebes von Anlagen

(1) Wird der Betrieb einer Anlage eingestellt, so widerruft die zuständige Behörde die Zuteilungsentscheidung; dies gilt nicht für Berechtigungen, die vor dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung ausgegeben worden sind.

(2) Der Betreiber einer Anlage hat der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Anlage unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die zuständige Behörde kann den fortdauernden Betrieb einer Anlage überprüfen. § 21 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes findet insoweit entsprechende Anwendung.

§ 10
Zuteilung für Neuanlagen als Ersatzanlagen

(1) Ersetzt ein Betreiber eine Anlage im Sinne von § 7 innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten nach Einstellung ihres Betriebes durch eine Neuanlage in Deutschland, die der ersetzten Anlage nach Maßgabe des Anhangs 2 zu diesem Gesetz vergleichbar ist, so werden ihm auf Antrag für vier Betriebsjahre nach Betriebseinstellung Berechtigungen für die Neuanlage in einem Umfang zugeteilt, wie er sich aus der entsprechenden Anwendung des § 7 Abs. 1 bis 6 und 10 auf die ersetzte Anlage ergibt. Bei der Zuteilung für die vier Betriebsjahre wird ein Erfüllungsfaktor in Ansatz gebracht, wie er für die ersetzte Anlage Anwendung gefunden hätte. Dem Betreiber werden für die Neuanlage für weitere 14 Jahre Berechtigungen ohne Anwendung eines Erfüllungsfaktors zugeteilt. Die Anzahl der insoweit in einer Zuteilungsperiode zuzuteilenden Berechtigungen entspricht dem rechnerischen Produkt aus den durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der nach dem jeweils gültigen Zuteilungsgesetz zu Grunde zu legenden Basisperiode und der Anzahl der Jahre der jeweiligen Zuteilungsperiode, für die keine Zuteilung nach Satz 1 erfolgt. Die Sätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung bei Inbetriebnahme einer Neuanlage durch den Rechtsnachfolger des Betreibers der ersetzten Anlage oder durch einen anderen Betreiber, sofern zwischen dem Betreiber der Neuanlage und dem Betreiber der ersetzten Anlage eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. § 2 Satz 2 findet auf die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Übersteigt die Kapazität der Neuanlage die Kapazität der ersetzten Anlage, so kann für die Differenz eine Zuteilung von Berechtigungen nach § 11 beantragt werden. Ist die Kapazität der Neuanlage geringer als die Kapazität der ersetzten Anlage, so wird die Zuteilung nach Absatz 1 proportional zur Differenz reduziert. Stellt ein Betreiber den Betrieb mehrerer Anlagen ein oder nimmt er mehrere Neuanlagen in Betrieb, so finden die Sätze 1 und 2 jeweils in Ansehung der Summe der Kapazitäten von Anlagen, deren Betrieb eingestellt worden ist, und der Summe der Kapazitäten von Neuanlagen entsprechende Anwendung.

(3) Liegt zwischen der Einstellung des Betriebes einer Anlage und der Inbetriebnahme der diese Anlage ersetzenden Neuanlage ein Zeitraum von mehr als drei Monaten jedoch nicht mehr als zwei Jahren, so nimmt die zuständige Behörde die Zuteilung von Berechtigungen nach der Regelung des Absatzes 1 vor, wenn der Betreiber nachweist, dass die Inbetriebnahme der Neuanlage innerhalb der Dreimonatsfrist auf Grund technischer oder anderer Rahmenbedingungen der Inbetriebnahme nicht möglich war. In den Fällen des Satzes 1 erfolgt eine Zuteilung von Berechtigungen nach der Regelung des Absatzes 1 Satz 1 anteilig in Ansehung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der Neuanlage, im Übrigen hat der Widerruf nach § 9 Abs. 1 Bestand.

(4) Erfolgt die Inbetriebnahme einer Neuanlage innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor Einstellung des Betriebes einer Anlage, die durch die Neuanlage ersetzt werden soll, so finden im Falle eines Antrages nach Absatz 5 die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, dass sich der Zeitraum nach Absatz 1 Satz 3 um die Zeit verkürzt, in der die Neuanlage parallel mit der durch sie ersetzten Anlage betrieben worden ist. Sofern für die Neuanlage eine Zuteilungsentscheidung nach § 11 ergangen ist, wird diese anteilig für die Zeit ab Einstellung des Betriebes der ersetzten Anlage widerrufen.

(5) Der Antrag auf Zuteilung nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes muss Angaben enthalten über

1. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage und den Zeitpunkt der Einstellung des Betriebes der Anlage, die durch die Neuanlage ersetzt wird,
2. die Eigenschaften der Neuanlage, die ihre Vergleichbarkeit nach Maßgabe des Anhangs 2 dieses Gesetzes mit der Anlage, die durch die Neuanlage ersetzt wird, begründen,
3. im Fall des Absatzes 1 Satz 4 zusätzlich die dem Antrag auf Zuteilung nach § 10 zu Grunde liegende vertragliche Vereinbarung,
4. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 zusätzlich die Gründe dafür, dass eine Inbetriebnahme innerhalb der Dreimonatsfrist nach Absatz 1 nicht möglich war.

Der Antrag auf Zuteilung von Berechtigungen nach Absatz 1 ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Neuanlage, in den Fällen des Absatzes 4 mit der Anzeige der Einstellung des Betriebes der durch diese Anlage ersetzten Anlage nach § 9 Abs. 2 zu stellen.

(6) Bei Erweiterung von Kapazitäten bestehender Anlagen nach dem 31. Dezember 2004 finden für die neuen Kapazitäten der Anlage die Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung; für die Anlage im Übrigen findet § 7 oder § 8 Anwendung.

§ 11
Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen

(1) Neuanlagen, für die ein Betreiber keinen Antrag auf Zuteilung nach § 10 gestellt hat, werden auf Antrag Berechtigungen in einer Anzahl zugeteilt, die dem rechnerischen Produkt aus der zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Produktionsmenge, dem Emissionswert der Anlage je erzeugter Produkteinheit sowie der Anzahl der Kalenderjahre, in denen die Anlage in der Zuteilungsperiode betrieben werden soll, entspricht. Sofern die Neuanlage nicht vom Beginn eines Kalenderjahres an betrieben worden ist, sind für das Kalenderjahr der Inbetriebnahme für jeden Tag des Betriebes 1/365 in Ansatz zu bringen. Ein Erfüllungsfaktor findet keine Anwendung. Die Kapazität der Neuanlage und das zu erwartende durchschnittliche jährliche Auslastungsniveau bestimmen sich nach den Vorschriften einer Rechtsverordnung nach § 16; der Emissionswert einer Neuanlage je erzeugter Produkteinheit bestimmt sich nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 unter Zugrundelegung der Verwendung der besten verfügbaren Techniken. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Satz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 3 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz. Die Zuteilung von Berechtigungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 4 erfolgt für die ersten 14 Betriebsjahre seit Inbetriebnahme der Anlage. § 2 Satz 2 findet auf die vorstehenden Regelungen keine Anwendung.

(2) Für Strom erzeugende Anlagen beträgt der Emissionswert je erzeugter Produkteinheit maximal 750 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde, jedoch nicht mehr als der bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbare Emissionswert der Anlage, mindestens aber 365 Gramm Kohlendioxid je Kilowattstunde. Bei Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen erfolgt eine Zuteilung hinsichtlich der zu erwartenden Menge erzeugten Stroms nach Maßgabe von Satz 1 unter Zugrundelegung einer technisch vergleichbaren Anlage zur ausschließlichen Erzeugung von Strom; daneben erfolgt eine Zuteilung hinsichtlich der zu erwartenden Menge erzeugter Wärme nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Satz 4. Für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen errechnet sich die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Absatz 1 Satz 1 zuzuteilen sind, abweichend von Absatz 1 Satz 5 nach Formel 4 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz. Die Bundesregierung kann unter Zugrundelegung der besten verfügbaren Techniken die Emissionswerte je erzeugter Produkteinheit für Gruppen von Anlagen mit vergleichbaren Produkten, insbesondere für die Produkte Prozessdampf, Zementklinker, Behälterglas, Flachglas, Mauerziegel und Dachziegel sowie für Warmwasser erzeugende Anlagen durch Rechtsverordnung festlegen.

(3) Soweit Neuanlagen weder den Anlagengruppen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 noch einer Anlagengruppe unterfallen, für die ein Emissionswert je erzeugter Produkteinheit nach Absatz 2 Satz 3 festgelegt wurde, bestimmt sich der Emissionswert je erzeugter Produkteinheit nach den zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen, die für die jeweilige Anlage bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbar ist. Sofern die Festlegung eines Emissionswerts je Produkteinheit nicht möglich ist, weil in der Anlage unterschiedliche Produkte hergestellt werden, bemisst sich die Zuteilung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach den zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Emissionen bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken.

(4) Ein Anspruch auf Zuteilung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 besteht für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nur, soweit Berechtigungen in der Reserve nach § 6 verfügbar sind. Die zuständige Behörde gibt in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 den Stand der Reserve halbjährlich im Bundesanzeiger und über das Internet bekannt. Ein Anspruch auf Zuteilung besteht in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge nach Absatz 5 einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen.

(5) Für Neuanlagen nach Absatz 1 muss der Antrag auf Zuteilung nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes den Nachweis der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Genehmigung sowie Angaben enthalten über

1. das Datum der geplanten Inbetriebnahme,
2. die zu erwartende Produktionsmenge der Anlage, die sich aus Kapazität und Auslastung der Anlage durchschnittlich jährlich ergibt,
3. in den Fällen des Absatzes 3 zusätzlich die vorgesehenen, für die Emission von Kohlendioxid relevanten Brenn- und Rohstoffe,
4. in den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 zusätzlich den der Zuteilungsentscheidung zu Grunde zu legenden Emissionswert der Anlage je erzeugter Produkteinheit sowie die Gründe dafür, dass der in Ansatz gebrachte Emissionswert derjenige ist, der für die Anlage bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbar ist, in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 zusätzlich darüber, dass die besten verfügbaren Techniken angewendet werden,
5. die nach den gemäß Nummern 1 bis 4 erforderlichen Angaben zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage.

Der Antrag auf Zuteilung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu stellen.

(6) § 8 Abs. 3 bis 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Bei der Inbetriebnahme von neuen Kapazitäten einer bestehenden Anlage nach dem 31. Dezember 2004 finden die Absätze 1 bis 6 für die neuen Kapazitäten entsprechende Anwendung; für die Anlage im Übrigen findet § 7 oder § 8 Anwendung.

Unterabschnitt 2
Besondere Zuteilungsregeln

§ 12
Frühzeitige Emissionsminderungen

(1) Auf Antrag setzt die zuständige Behörde bei der Anwendung von § 7 einen Erfüllungsfaktor von 1 an, sofern ein Betreiber Emissionsminderungen auf Grund von Modernisierungsmaßnahmen, die ab dem 1. Januar 1994 beendet worden sind, nachweist. Dies gilt für zwölf auf den Abschluss der Modernisierungsmaßnahme folgende Kalenderjahre. Satz 1 gilt nicht für Emissionsminderungen, die durch die ersatzlose Einstellung des Betriebes einer Anlage oder durch Produktionsrückgänge verursacht worden sind oder auf Grund gesetzlicher Vorgaben durchgeführt werden

mussten. Der Umfang der nachzuweisenden Emissionsminderungen richtet sich nach dem Zeitpunkt der Beendigung der letztmaligen Modernisierungsmaßnahme; dabei müssen bei Beendigung von Modernisierungsmaßnahmen bis

zum 31. Dezember 1994 insgesamt mindestens 7 Prozent,
zum 31. Dezember 1995 insgesamt mindestens 8 Prozent,
zum 31. Dezember 1996 insgesamt mindestens 9 Prozent,
zum 31. Dezember 1997 insgesamt mindestens 10 Prozent,
zum 31. Dezember 1998 insgesamt mindestens 11 Prozent,
zum 31. Dezember 1999 insgesamt mindestens 12 Prozent,
zum 31. Dezember 2000 insgesamt mindestens 13 Prozent,
zum 31. Dezember 2001 insgesamt mindestens 14 Prozent oder
zum 31. Dezember 2002 insgesamt mindestens 15 Prozent
Emissionsminderungen nachgewiesen werden können.

(2) Eine Emissionsminderung im Sinne von Absatz 1 ist die Differenz zwischen den durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage je erzeugter Produkteinheit in der Referenzperiode und den durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage je erzeugter Produkteinheit in der Basisperiode 2000 bis 2002. Die Referenzperiode besteht aus drei vom Antragsteller benannten, aufeinander folgenden Kalenderjahren im Zeitraum von 1991 bis 2001. Die durchschnittlichen energiebedingten jährlichen Kohlendioxid-Emissionen einer Anlage und die in Ansatz zu bringenden erzeugten Produkteinheiten bestimmen sich nach den Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 16. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 errechnet sich die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 zuzuteilen sind, nach Formel 5 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz.

(3) Im Falle der Erweiterung von Kapazitäten ist die Emissionsminderung nach Absatz 2 die Differenz zwischen den durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen je erzeugter Produkteinheit aus dem erweiterten Teil der Anlage in der Basisperiode und den durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen je erzeugter Produkteinheit aus der Anlage vor Erweiterung in der Referenzperiode.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten für Kraftwärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes mit der Maßgabe, dass als erzeugte Produkteinheit im Sinne von Absatz 2 die erzeugte Wärmemenge gemessen in Megajoule gilt. Soweit eine modernisierte Anlage ausschließlich Strom produzierte, gilt als erzeugte Produkteinheit im Sinne von Absatz 2 die erzeugte Strommenge gemessen in Kilowattstunden. Die näheren Einzelheiten für die Berechnung von frühzeitigen Emissionsminderungen von Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen werden durch Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt.

(5) Für Anlagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden, wird auf Antrag bei der Zuteilung nach § 7 ohne Nachweis einer Emissionsminderung für zwölf auf das Jahr der Inbetriebnahme folgende Kalenderjahre ein Erfüllungsfaktor von 1 zu Grunde gelegt.

(6) Der Antrag nach den Absätzen 1 und 5 ist im Rahmen des Antrags nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu stellen. Der Antrag nach Absatz 1 muss die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben enthalten über

1. die durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage, in den Fällen des Absatzes 3 der erweiterten Anlage, je erzeugter Produkteinheit in der gewählten Referenzperiode und die durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage je erzeugter Produkteinheit in der Basisperiode im Sinne von Absatz 2 Satz 1,
2. die Höhe von Emissionsminderungen und den Zeitpunkt der Beendigung der letztmaligen Modernisierungsmaßnahme im Sinne von Absatz 1 Satz 2 und
3. die Höhe von Emissionsminderungen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben durchgeführt werden mussten.

Der Antrag nach Absatz 5 muss Angaben enthalten über

1. die durchschnittlichen jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen der Anlage je produzierter Einheit in der Basisperiode im Sinne von Absatz 2 Satz 1 und
2. den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage.

§ 13
Prozessbedingte Emissionen

(1) Auf Antrag setzt die zuständige Behörde abweichend von § 7 für prozessbedingte Emissionen einen Erfüllungsfaktor von 1 an, sofern der Anteil der prozessbedingten Emissionen an den gesamten Emissionen einer Anlage zehn Prozent oder mehr beträgt.

(2) Prozessbedingte Emissionen sind alle Freisetzungen von Kohlendioxid in die Atmosphäre, bei denen das Kohlendioxid als Produkt einer chemischen Reaktion entsteht, die keine Verbrennung ist. Die näheren Einzelheiten für die Berechnung prozessbedingter Emissionen einer Anlage werden durch die Vorschriften der Rechtsverordnung nach § 16 bestimmt. Abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 3 errechnet sich die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Absatz 1 zuzuteilen sind, nach Formel 6 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist im Rahmen des Antrags nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu stellen. Er muss die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben enthalten über die in Absatz 2 Satz 2 genannte Höhe und den Anteil prozessbedingter Kohlendioxid-Emissionen an den gesamten Emissionen einer Anlage.

§ 14
Sonderzuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung

(1) Auf Antrag teilt die zuständige Behörde ergänzend zu einer Zuteilung nach den Vorschriften des Unterabschnitts 1 Betreibern von Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), geändert durch Artikel 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), Berechtigungen zur Emission von 27 Tonnen Kohlendioxidäquivalent je Gigawattstunde in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zu.

(2) Die Zuteilung bemisst sich nach dem Produkt der durchschnittlichen jährlichen Menge des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007. Maßgeblich für die Menge nach Satz 1 ist die jeweilige nach § 7 bestimmte Basisperiode, in den Fällen des § 8 Abs. 1 die dort genannte Periode der in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Menge Stroms; in diesen Fällen findet § 8 Abs. 3 bis 5 keine Anwendung. Die Emissionsmenge, für die Berechtigungen nach Absatz 1 zuzuteilen sind, errechnet sich nach Formel 7 des Anhangs 1 zu diesem Gesetz.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist im Rahmen des Antrags nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu stellen. Er muss die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben über die Menge des in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms nach Absatz 2 enthalten. Auf die Angaben nach Satz 2 findet § 10 Abs. 1 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes keine Anwendung.

(4) Der Betreiber der Anlage legt der zuständigen Behörde bis zum 31. März eines Jahres, erstmals im Jahr 2006, die Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Satz 5 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), geändert durch Artikel 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), vor. Soweit eine Kraft-Wärme-Kopplungsanlage keinen Strom in ein Netz für die allgemeine Versorgung einspeist oder Strom einspeist, ohne eine Begünstigung nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz zu erhalten, gilt Satz 1 entsprechend für den von der Anlage in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten oder in das Netz für die allgemeine Versorgung eingespeisten, in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Strom.

(5) Die zuständige Behörde widerruft die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit, wenn die in dem vergangenen Kalenderjahr in Kraft-Wärme-Kopplung tatsächlich erzeugte Menge Strom geringer ist als die diesem Jahr entsprechende der Zuteilungsentscheidung zu Grunde gelegte Menge Strom. Dabei wird die zugeteilte Menge an Berechtigungen des jeweiligen Kalenderjahres für jeden Prozentpunkt, um den die tatsächlich in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Menge Strom geringer ist als die der Zuteilungsentscheidung zu Grunde liegende, um fünf Prozent verringert.

(6) Reduziert sich die in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Menge Strom im Vergleich zu der der Zuteilungsentscheidung zu Grunde gelegten Menge um mehr als 20 Prozent, so entfällt eine Zuteilung von Berechtigungen nach Absatz 1.

(7) Soweit ein Betreiber eine Zuteilung nach § 12 erhält, ist eine Zuteilung nach dieser Vorschrift ausgeschlossen.

§ 15

Sonderzuteilung bei Einstellung des Betriebes von Kernkraftwerken

(1) Auf Antrag eines Betreibers eines Kernkraftwerks, der bis zum 30. September 2004 bei der zuständigen Behörde das Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb eines von ihm betriebenen Kernkraftwerks im Zeitraum 2003 bis 2007 angezeigt hat, teilt die zuständige Behörde Berechtigungen an die von dem Antragsteller benannten Betreiber von Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis III des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes nach den Maßgaben des Antragsstellers zu. Die zuständige Behörde verteilt Berechtigungen in einem Gegenwert von insgesamt 1,5 Millionen Tonnen Kohlendioxidäquivalenten jährlich im Verhältnis zur Kapazität der Kernkraftwerke auf die eingehenden Anträge. Die Zuteilungen an die in einem Antrag benannten Betreiber dürfen die jeweils auf einen Antrag nach Satz 2 entfallende Menge nicht übersteigen.

(2) Die Ausgabe der Berechtigungen erfolgt nach dem Erlöschen der Berechtigung zum Leistungsbetrieb für das Kernkraftwerk, das der Zuteilung zu Grunde liegt.

Unterabschnitt 3

Allgemeine Zuteilungsvorschriften

§ 16

Nähere Bestimmung der Berechnung der Zuteilung

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Vorschriften gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 1 Satz 5, § 11 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 4, § 12 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 4 Satz 3 und § 13 Abs. 2 Satz 2 erlassen, die bei der Berechnung der Anzahl zuzuteilender Berechtigungen nach den Regelungen dieses Abschnitts zu Grunde zu legen sind.

§ 17

Überprüfung von Angaben

Die zuständige Behörde überprüft die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben des Betreibers. Sie kann zur Überprüfung der Angaben des Betreibers nach § 11 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 einen Sachverständigen beauftragen. Zu dem in § 10 Abs. 4 erster Halbsatz des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vorgeschriebenen Zeitpunkt teilt die zuständige Behörde Berechtigungen nur zu, soweit die Richtigkeit der Angaben ausreichend gesichert ist.

§ 18

Kosten der Zuteilung

Von der zuständigen Behörde zugeteilte Berechtigungen sind kostenlos. Die Erhebung von Gebühren und Auslagen nach § 23 sowie nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 4

Ausgabe und Überführung von Berechtigungen

§ 19

Ausgabe

(1) Die zugeteilten Berechtigungen werden zu den Terminen nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in jeweils gleich großen Teilmengen ausgegeben.

(2) Abweichend von Absatz 1 erfolgt für Neuanlagen im Falle des § 11 die Ausgabe für das erste Betriebsjahr anteilig in Ansehung des Zeitpunktes, zu dem die Neuanlage in Betrieb genommen worden ist. Die Ausgabe erfolgt unverzüglich nach der Zuteilungsentscheidung, sofern diese nicht vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres erfolgt ist. Ergeht

die Zuteilungsentscheidung vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres, so werden Berechtigungen erstmals zum 28. Februar desselben Jahres ausgegeben.

§ 20
Ausschluss der Überführung von Berechtigungen

Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes werden die Berechtigungen der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nicht in die folgende Zuteilungsperiode überführt. Berechtigungen nach Satz 1 werden mit Ablauf des 30. April 2008 gelöscht.

Abschnitt 5
Gemeinsame Vorschriften

§ 21
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 einen Nachweis nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt,

2. entgegen § 9 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet oder

3. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes eine dort genannte Maßnahme nicht gestattet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 22
Zuständige Behörde

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Behörde nach § 20 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

§ 23
Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz

Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden kostendeckende Gebühren erhoben. Damit verbundene Auslagen sind zu erstatten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit setzt durch Rechtsverordnung die Höhe der Gebühren und abweichend zu den Regelungen des Verwaltungskostengesetzes zu erstattende Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen fest.

§ 24
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Anhang 1
Berechnungsformeln

Formel 1

Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen

$$EB = E_{BP} * EF_P * t_P$$

Formel 2

Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis angemeldeter Emissionen

$$EB = K * t_A * EW * t_P$$

Formel 3

Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen

$$EB = K * t_A * BAT * \frac{RT}{GT_P} * t_P$$

Formel 4

Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung

$$EB = (AN_A * BAT_A + AN_Q * BAT_Q) * \frac{RT}{GT_P} * t_P$$

Formel 5

Zuteilung für Anlagen mit frühzeitigen Emissionsminderungen

$EB = E_{BP} * EF * t_P$ mit $EF = 1$ wenn $EM_{EA.} \geqq X$

mit

X = 7 % wenn Inbetriebnahme in 1994

....

X = 15 % wenn Inbetriebnahme in 2002

$$\text{und } EM_{EA} = \frac{\dfrac{E_{RP} - E_{RP,proz}}{P_{t\,RP}} - \dfrac{E_{BP} - E_{BP,proz}}{P_{t\,BP}}}{\dfrac{E_{RP} - E_{RP,proz}}{P_{t\,RP}}}$$

Formel 6

Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen bei einem Anteil prozessbedingter Kohlendioxid-Emissionen größer 10 Prozent

$$EB = (E_{BP} - E_{BP,proz}) * EF_P * t_P + E_{BP,proz} * t_P$$

Formel 7

Sonderzuteilung für bestehende Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung

$$EB = A_{Bne\text{-}KWK} * 27\ t\ CO_2/GWh * t_P$$

Erläuterung der Abkürzungen

$A_{Bne\text{-}KWK}$	durchschnittliche jährliche in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugte Nettostromerzeugung in der Basisperiode in Gigawattstunden
AN_A	Stromerzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in Megawattstunden
AN_Q	Nutzwärmeerzeugung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlage in Megawattstunden
BAT	Emissionswert je Produkteinheit der Anlage in Tonnen Kohlendioxidäquivalent je Produkteinheit gemäß bester verfügbarer Technik
BAT_A	Emissionswert je Produkteinheit für Stromerzeugungsanlagen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent je Megawattstunde gemäß bester verfügbarer Technik
BAT_Q	Emissionswert je Produkteinheit für Wärmeerzeugungsanlagen in Tonnen Kohlendioxidäquivalent je Megawattstunde gemäß bester verfügbarer Technik
E_{BP}	durchschnittliche jährliche Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der Basisperiode
E_{RP}	durchschnittliche jährliche Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der Referenzperiode
EB	Menge der Emissionsberechtigungen für die Zuteilungsperiode in Tonnen Kohlendioxidäquivalent
$E_{BP,proz}$	durchschnittliche jährliche prozessbedingte Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der Basisperiode in Tonnen Kohlendioxidäquivalent je Jahr
$E_{RP,proz}$	durchschnittliche jährliche prozessbedingte Kohlendioxid-Emissionen der Anlage in der Referenzperiode in Tonnen Kohlendioxidäquivalent je Jahr
EF_P	Erfüllungsfaktor für die Zuteilungsperiode
EM_{EA}	Emissionsminderung je Produkteinheit, die in der Zeit von 1996 bis 2002 wirksam geworden ist, bezogen auf die Referenzperiode
EW	Emissionswert der Anlage je Produkteinheit in Tonnen Kohlendioxidäquivalent

GT_P	Gesamtanzahl der Tage der Zuteilungsperiode
K	Produktionskapazität der Anlage je Stunde
$P_{t\,RP}$	durchschnittliche jährliche Produktionsmenge in der Referenzperiode
$P_{t\,BP}$	durchschnittlich jährliche Produktionsmenge in der Basisperiode
RT	Anzahl der Tage von der Inbetriebnahme der Anlage bis zum Ende der Zuteilungsperiode
t_A	erwartete durchschnittliche jährliche Auslastung der jeweiligen Anlage in Vollbenutzungsstunden
t_p	Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode

Anhang 2
Vergleichbarkeit von Anlagen

Anlagen sind vergleichbar im Sinne von § 3 Abs. 2 Buchstabe a, wenn sie derselben der nachfolgenden Kategorien zuzuordnen sind wie die Anlage, welche sie ersetzen.

Kategorie 1: Anlagen zur Erzeugung von Strom einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. I bis III unterliegen.

Kategorie 2: Anlagen zur Erzeugung von Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas einschließlich zugehöriger Dampfkessel einschließlich Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. I bis III unterliegen.

Kategorie 3: Verbrennungsmotoranlagen und Gasturbinenanlagen zum Antrieb von Arbeitsmaschinen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. IV und V unterliegen.

Kategorie 4: Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstiger Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl- oder Schmierstoffraffinerien, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. VI unterliegen.

Kategorie 5: Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle (Kokereien), die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. VII unterliegen.

Kategorie 6: Anlagen zum Rösten, Schmelzen oder Sintern von Eisenerzen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. VIII unterliegen.

Kategorie 7: Anlagen zur Herstellung oder zum Erschmelzen von Roheisen oder Stahl einschließlich Stranggießen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. IX unterliegen.

Kategorie 8: Anlagen zur Herstellung von Zementklinker, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. X unterliegen.

Kategorie 9: Anlagen zum Brennen von Kalkstein oder Dolomit, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. XI unterliegen.

Kategorie 10: Anlagen zur Herstellung von Glas, auch soweit Altglas hergestellt wird, einschließlich Anlagen zur Herstellung von Glasfasern, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. XII unterliegen.

Kategorie 11: Anlagen zum Brennen keramischer Erzeugnisse, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. XIII unterliegen.

Kategorie 12: Anlagen zur Gewinnung von Zellstoff aus Holz, Stroh oder ähnlichen Faserstoffen, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. XIV unterliegen.

Kategorie 13: Anlagen zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe, die dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz nach dessen Anhang 1 Nr. XV unterliegen.

Berlin, den 27. April 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Am 25. Oktober 2003 ist die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. EG Nr. L 275 S. 32) in Kraft getreten. Ziel der Richtlinie 2003/87/EG ist die Errichtung eines gemeinschaftsweiten Emissionshandelssystems zum 1. Januar 2005. Hierdurch soll im Hinblick auf die Erfüllung der im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen vom 11. Dezember 1997 (BGBl. 2002 II S. 966) (im Folgenden: Kyoto-Protokoll) für die Mitgliedstaaten vorgesehenen Verpflichtungen ein kosteneffizienter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasen geleistet werden. Der nationale Gesetzgeber ist aufgefordert, die Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG so umzusetzen, dass das gemeinschaftsweite Emissionshandelssystem zum 1. Januar 2005 in Deutschland funktionsfähig ist.

1. Wesentlicher Inhalt der Richtlinie 2003/87/EG

Die Richtlinie 2003/87/EG sieht einen Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen ab dem Jahr 2005 vor. Das System soll zunächst nur die Emission von CO_2 erfassen. Ab 2008 können die Mitgliedstaaten neben CO_2 auch die übrigen vom Kyoto-Protokoll erfassten Gase Methan, Distickstoffoxid, Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid in das Emissionshandelssystem einbeziehen. Erfasst sind vorerst nur die Emissionen von Anlagen in den durch Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG ausgewiesenen, besonders emissionsintensiven Sektoren.

Mit Beginn des Emissionshandels 2005 wird der Betrieb dieser Anlagen mit der Pflicht verknüpft, eine den CO_2-Emissionen dieser Anlage entsprechende Anzahl von Berechtigungen vorzuweisen. Die Richtlinie 2003/87/EG geht nicht von einer durchgängigen Pflicht aus, Berechtigungen zu halten, sondern sieht vor, dass der Betreiber lediglich jährlich zu einem festgesetzten Stichtag bei der zuständigen Behörde eine Anzahl von Berechtigungen abgibt, die den Emissionen seiner Anlage im vergangenen Kalenderjahr entspricht.

Artikel 9 der Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, bis zum 31. März 2004 Nationale Zuteilungspläne zu veröffentlichen und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den übrigen Mitgliedstaaten zu übermitteln. Aus dem Nationalen Allokationsplan (NAP) muss hervorgehen, wie viele Emissionszertifikate der Mitgliedstaat im Dreijahreszeitraum 2005 bis 2007 insgesamt zuzuteilen beabsichtigt und wie diese Zertifikate auf die Anlagen verteilt werden sollen. Der NAP muss die allgemeinen Kriterien gemäß Artikel 9 der Richtlinie sowie die im Anhang III der Richtlinie genannten Kriterien erfüllen. Zur Anwendung der Kriterien des Anhangs III hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 7. Januar 2004 eine Anleitung vorgelegt. Die Richtlinie 2003/87/EG sieht vor, dass den Betreibern der betroffenen Anlagen im Zeitraum der ersten Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 mindestens 95 % der Berechtigungen und im Zeitraum der zweiten Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 mindestens 90 % der Berechtigungen kostenlos zugeteilt werden. Die Festsetzung der Gesamtmenge der in einem Mitgliedstaat zuzuteilenden Berechtigungen obliegt den Mitgliedstaaten. Sie soll im Hinblick auf die bestehenden internationalen und gemeinschaftsinternen Vereinbarungen zur Reduktion von Treibhausgasen geschehen. Dabei ist auch der Anteil von Emissionen aus Sektoren zu berücksichtigen, die nicht von der Richtlinie 2003/87/EG erfasst sind.

Gleichermaßen obliegt den Mitgliedstaaten die Regelung der Verteilung dieses nationalen Kontingents. Zuteilungen sollen wettbewerbsneutral erfolgen und das Potential von Emissionsquellen zur Emissionsverringerung berücksichtigen. Emissionsarme Technologien, wie Verfahren zur Kraft-Wärme-Kopplung, können nach der Richtlinie 2003/87/EG besondere Berücksichtigung finden. Der Zugang von neuen Unternehmen zum Markt ist sicherzustellen. Die Berücksichtigung frühzeitig durchgeführter Emissionsminderungen ist zulässig.

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nimmt innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des NAP eine Überprüfung insbesondere unter diesen Gesichtspunkten vor. Die Zuteilung von Berechtigungen durch einen Mitgliedstaat kann im Falle einer Beanstandung durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften erst erfolgen, wenn der Beanstandung entsprochen oder abweichende Änderungen von der Kommission akzeptiert wurden.

Die Entscheidung über die Zuteilung der Zertifikate an die Anlagenbetreiber erfolgt gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2003/87/EG mindestens drei Monate vor Beginn des jeweiligen Zeitraums, für den Zeitraum 2005 bis 2007 also bis zum 30. September 2004. Die Zertifikate werden in Jahrestranchen bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres ausgegeben. Danach sind die Zertifikate innerhalb der EU frei handelbar. Damit wird eine europaweite Optimierung der erforderlichen Klimaschutzmaßnahmen unter Kostengesichtspunkten ermöglicht.

Um ihrer Pflicht, eine hinreichende Anzahl von Berechtigungen vorzuhalten, zu genügen, müssen Betreiber ggf. Berechtigungen zukaufen. Legen sie nicht eine ihren Emissionen entsprechende Anzahl von Berechtigungen zum festgesetzten Stichtag vor, so sieht die Richtlinie 2003/87/EG die Verhängung einer Sanktion in Höhe von 40 Euro in der ersten Zuteilungsperiode bzw. 100 Euro in den folgenden Zuteilungsperioden für jede nicht durch Berechtigungen abgedeckte Tonne an Kohlendioxid-Emissionen und eine Veröffentlichung der Namen dieser Betreiber vor. Für den Fall, dass Betreiber den Bericht über die von ihrer Anlage freigesetzten Emissionen nicht bis zum vorgesehenen Zeitpunkt bei der zuständigen Behörde vorlegen, verlangt die Richtlinie 2003/87/EG bis zur Vorlage eines zufriedenstellenden Berichtes eine Übertragungssperre für Berechtigungen des jeweiligen Betreibers.

2. Zielsetzungen

Zentrales umweltpolitisches Ziel dieses Gesetzes ist es, den anthropogenen Treibhauseffekt zu bremsen und einen Beitrag zur Reduzierung der Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre zu leisten. Hierfür ist es notwendig, die Verpflichtungen der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen von 1992 und des Kyoto-Protokolls von 1997 zu realisieren. Deutschland hat sich im Hinblick auf die Umsetzung des Kyoto-Protokolls in der Lastenteilungsvereinbarung 2002/358/EG[2] des Rates der Europäischen Gemeinschaft vom 25. April 2002 verpflichtet, eine Reduktion seiner Treibhausgas-Emissionen um 21 % gegenüber 1990/1995 im Durchschnitt der Periode 2008 bis 2012 zu realisieren.

Die Einführung des Emissionshandelssystems mit absoluter Mengenbeschränkung in Deutschland soll einen wesentlichen Beitrag zur Einhaltung dieses Emissionsziels leisten. Der Emissionshandel ist ein Instrument, mit dem genau definierte Reduktionsziele kosteneffizient erreicht werden können: Die Pflicht, für Treibhausgasemissionen Berechtigungen abzugeben, schafft für Betreiber eine wirtschaftliche Anreizstruktur, ihre Emissionen zu verringern oder zu vermeiden, um durch Emissionen veranlasste Betriebskosten zu minimieren. Bei dieser prinzipiellen Zielrichtung des Emissionshandels auf eine Reduktion von Treibhausgasemissionen überlässt das Instrument es den Gesetzen des Marktes, wo die Reduktion von Emissionen erfolgt. Betreiber haben die Wahl, entweder im Bereich ihrer eigenen Anlage Emissionen zu reduzieren oder Berechtigungen von anderen Betreibern zuzukaufen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht davon aus, dass sich durch den Emissionshandel die EU-weiten Kosten zur Verringerung von Treibhausgasemissionen um 25 bis 30 % verringern lassen.

Zusätzliche Kosteneffizienz kann der europäische Emissionshandel durch die Einbeziehung von projektbezogenen Mechanismen wie Joint Implementation (JI) oder Clean Development Mechanism (CDM) gewinnen. Diese Ausgestaltung erlaubt der deutschen Wirtschaft, kostengünstigere Vermeidungspotentiale durch JI oder CDM auch außerhalb Deutschlands zu nutzen. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften geht von einer weiteren Absenkung der Reduktionskosten im EU-Emissionshandelssektor um 20 % aus, die hierdurch erreicht werden kann.

Ziel der Bundesregierung ist es ferner, durch dieses Gesetz Anreize zur Erneuerung des Kraftwerkparks in Deutschland durch zukunftsorientierte, hocheffiziente Kraftwerke zu schaffen und durch diese Modernisierung wesentliche Beiträge zum Klimaschutz er erzielen.

Bei der Festlegung des Reduktionsziels für die Handelsperioden 2005 bis 2007 und 2008 bis 2012 wurde eine realistische Aufteilung der Reduktionspflichten auf die Makrosektoren zu Grunde gelegt. Gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2000 bis 2002 sind die deutschen CO_2-Emissionen um weitere 17 Mio. t pro Jahr zu reduzieren. Davon werden 10 Mio. t von den Sektoren Energie und Industrie, 7 Mio. t von den Sektoren Private Haushalte, Verkehr und Gewerbe/ Dienstleistungen erbracht werden.

[2] ABl. EG Nr. L 130 S. 1 von 2002.

3. Maßnahmen und Rechtsakte zur Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG

a) Datenerhebung, Anlagenliste und Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur Ermittlung der Zuteilungsmengen im Rahmen des NAP wurden Daten für jede einzelne Anlage erhoben bzw., wenn dies aufgrund von unplausiblen Daten oder mangelnder Lieferung nicht möglich war, geschätzt. Angesichts der engen Umsetzungstermine der Richtlinie konnte die hierfür erforderliche Datenerhebung nicht auf der Basis einer rechtlichen Grundlage erfolgen; vielmehr musste die Datenerhebung bei den Anlagenbetreibern auf freiwilliger Basis durchgeführt werden. Zeitliche Basis ist nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 28. Mai 2003 die Periode 2000 bis 2002. Das Erhebungsverfahren verlief nach diesem Beschluss in zwei Stufen:

In einer ersten Stufe wurden die Emissionserklärungen nach § 27 BImSchG für das Jahr 2000 durch die Länder ausgewertet. Diese enthalten unter anderem Angaben zu den emissionsrelevanten gehandhabten Stoffen sowie zu den Aktivitätsraten, aus denen sich grundsätzlich CO_2-Emissionsmengen für das Jahr 2000 berechnen lassen.

In der zweiten Stufe erfolgte durch die Länder eine direkte Datenabfrage bei den Anlagenbetreibern. Diese Abfrage erstreckte sich auf den gesamten Zeitraum 2000 bis 2002. Der zum 31. März der Kommission der Europäischen Gemeinschaften übermittelte NAP basiert insbesondere auch auf den Ergebnissen dieser Datenabfrage.

Für die endgültige und rechtsverbindliche Zuteilungsentscheidung (bis zum 30. September 2004) wird die Datenerhebung im Zuge des Antragsverfahrens gemäß der bis dahin in Kraft getretenen gesetzlichen Grundlagen für die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG durchgeführt. Insofern ist die aus dem NAP ableitbare voraussichtliche Zuteilungsmenge mit Blick auf die Datengrundlage vorläufiger Natur.

Bestandteil des NAP ist neben den Makrovorgaben und den Allokationsregeln eine Anlagenliste, die die am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen und deren Zuteilungs- und Ausgabemengen aufführt. NAP und Anlagenliste sind unter frühzeitiger Einbeziehung der beteiligten Kreise erarbeitet worden.

Eine vorläufige Anlagenliste – noch ohne CO_2-Emissionsangaben – wurde vom 12. Dezember bis zum 31. Dezember 2003 erstmals veröffentlicht. Die CO_2-Angaben konnten in dieser Liste noch nicht abgebildet werden, da die zweite Stufe der Datenerhebung nicht abgeschlossen war. Diese Veröffentlichung diente vor allem dazu, den Anlagenbetreibern eine frühzeitige Gelegenheit zur Überprüfung zu geben, ob ihre emissionshandelspflichtigen Anlagen im NAP korrekt aufgeführt sind.

Auf dieser Basis wurde Anfang des Jahres 2004 eine aktualisierte Liste der am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen erstellt und nach dem Kabinettbeschluss vom 31. März 2004 zum Nationalen Allokationsplan um die sich daraus ergebenden voraussichtlichen Zuteilungsmengen ergänzt[3]. Diese weist auch die im Rahmen der freiwilligen Datenerhebung ermittelten, anlagenbezogenen CO_2-Emissionsdaten

[3] Liste ist z. Z. noch in Arbeit.

der Basisperiode aus, die in Verbindung mit den im NAP festgeschriebenen Zuteilungsregeln die Grundlage für die Berechnung der voraussichtlichen Zuteilungsmengen bilden.

Diese Anlagenliste beinhaltet im Einzelnen folgende Angaben:

- Eindeutige Id.-Nr.
- Angabe zur Haupttätigkeit bzw. Tätigkeit
- Bezeichnung der Anlage mit Adresse des Standorts und dem Bundesland
- Name des Betreibers der Anlage
- Voraussichtliche Zuteilungsmenge für 2005 bis 2007 und Ausgabemengen pro Jahr in 2005, 2006 und 2007.

Die Liste ist nach den Haupttätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie gegliedert. Nicht ausgewiesen sind die Auswirkungen bestimmter Zuteilungsregelungen für frühzeitige Vorleistungen, da zum Zeitpunkt der freiwilligen Datenerhebung die Grundlagen hierfür noch nicht vereinbart waren.

b) Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz

Rechtliche Basis der Implementierung eines Emissionshandelssystems in Deutschland ist das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz .

Entsprechend den verfahrensmäßigen Vorgaben der Richtlinie 2003/87/EG sieht das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz vor, dass die Bundesregierung einen NAP beschließt, welcher der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Überprüfung vorgelegt wird und zugleich die Grundlage für das vorliegende Gesetz bildet. Der NAP wurde der Europäischen Kommission am 31. März 2004 vorbehaltlich der parlamentarischen Entscheidung des vorliegenden Gesetzes vorgelegt. Im parlamentarischen Verfahren dieses Gesetzes wird ggf. die Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum von der Bundesregierung eingereichten NAP 2005 bis 2007 zu berücksichtigen sein.

4. Gesetz über den Nationalen Zuteilungsplan für Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007

Die zentrale Frage der Zuteilung von Berechtigungen an Betreiber von in den Anwendungsbereich des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz fallenden Anlagen soll das Parlament für jede Zuteilungsperiode in einem gesonderten Gesetz regeln, für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 im vorliegenden Zuteilungsgesetz. Das vorliegende Zuteilungsgesetz legt das Mengengerüst an zuzuteilenden Berechtigungen für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 fest (entsprechend dem Makroplan im NAP). Daneben enthält es die einzelnen materiellen Regeln für die Zuteilung von Berechtigungen zur Emission von Kohlendioxid (entsprechend dem Mikroplan im NAP). Diese beinhalten die allgemeinen Zuteilungsregeln sowie die Sonderzuteilungsregeln. Zudem legt dieses Gesetz den Erfüllungsfaktor für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 fest.

a) Mengenplanung

Die Mengenplanung dieses Gesetzentwurfs geht von einem allgemeinen nationalen Ziel für die Emission von Kohlendioxid in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 aus, das als Zwischenschritt auf der in der Lastenteilungsvereinbarung festgeschriebene Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland basiert und auf Sektoren verteilt wird.

Die Mengenplanung basiert auf dem im Rahmen des NAP aufgestellten Makroplan. Der NAP gibt die Aufteilung des nationalen Emissionsziels auf Treibhausgase und Sektoren an. Ausgangspunkt sind die Treibhausgasemissionen im Basisjahr 1990 einerseits und die von der Bundesregierung im Rahmen der europäischen Lastenteilungsvereinbarung eingegangenen Minderungsverpflichtungen für die Periode 2008 bis 2012 (Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 21 % gegenüber dem Basisjahr) andererseits. Gestützt auf Anhang III der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft werden die für die Periode 2005 bis 2007 vorzugebenden Emissionsziele so festgesetzt, dass die Voraussetzungen für die Erreichung des Klimaschutzziels in der Periode 2008 bis 2012 geschaffen werden. Dabei wird eine abrupte Emissionsminderung in der Folgeperiode 2008 bis 2012 vermieden. Bezogen auf die im Nationalen Inventarbericht 2003 für das Basisjahr 1990 genannten Treibhausgasemissionen in Höhe von 1 218,2 Mio. t CO_2-Äquivalente bedeutet die Minderungsverpflichtung nach der Lastenteilungsvereinbarung im Mittel der Verpflichtungsperiode 2008 bis 2012 ein Emissionsziel von 962 Mio. t CO_2-Äquivalente pro Jahr. Für CO_2 beträgt das Emissionsziel in der Periode 2008 bis 2012 pro Jahr 846 Mio. t CO_2; dabei wird für die Nicht-CO_2-Emissionen in dieser Periode von 116 Mio. t CO_2-Äquivalenten ausgegangen.

Für die Periode 2005 bis 2007 wird für die gesamten Treibhausgasemissionen ein Emissionsziel von 982 Mio. t CO_2-Äquivalente pro Jahr festgelegt. Für die Nicht-CO_2-Emissionen wird für diese Periode ein Wert von 123 Mio. t CO_2-Äquivalente prognostiziert, so dass damit das Emissionsziel für die CO_2-Emissionen 859 Mio. t pro Jahr beträgt.

Auf der Makroebene muss somit das nationale CO_2-Emissionsziel in Höhe von 859 Mio. t pro Jahr in der Periode 2005 bis 2007 und 846 Mio. t pro Jahr in der Periode 2008 bis 2012 auf die jeweiligen Sektoren verteilt werden.

Die Definition der Emissionsbudgets und die Verteilung auf die Sektoren muss gemäß Anhang III Nr. 1 der Richtlinie mit einem Weg zur Erreichung oder Übererfüllung des nationalen Kyoto-Ziels nach EU-Lastenteilung vereinbar sein. Vor diesem Hintergrund wird das jahresdurchschnittliche Emissionsbudget für Energiewirtschaft und Industrie für die Periode 2005 bis 2007 mit 503 Mio. t CO_2 angesetzt. Entsprechend entfallen 356 Mio. t CO_2 pro Jahr auf die anderen Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen sowie Verkehr und Haushalte).

Als nationale energiepolitische Maßnahme im Sinne von Anhang III Nr. 1 der Richtlinie ist in Deutschland der Atomausstieg zu berücksichtigen. Mit der „Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen“ vom 14. Juni 2000 sowie der am 27. April 2002 in Kraft getretenen Novelle des Atomgesetzes wurde die geord-

nete Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Erzeugung von Elektrizität geregelt.

Für die Periode 2005 bis 2007 wird für die Stilllegung des AKW Stade und des AKW Obrigheim eine Kompensationsmenge von insgesamt 1,5 Mio. t CO_2 pro Jahr vorgesehen. Diese Kompensation stellt eine Übergangsregel dar und wird auf die erste Handelsperiode beschränkt. Ab der Periode 2008 bis 2012 werden Ersatzinvestitionen für stillgelegte Kernkraftwerke wie andere Newcomer-Anlagen mit Zertifikaten aus der Reserve für Neuanlagen ausgestattet.

Der Reservebedarf für Neuanlagen ebenso wie die Budgets für Sonderzuteilungen werden aus dem Emissionsrechtebudget für den emissionshandelspflichtigen Bereich gebildet.

Für die Periode 2008 bis 2012 wird für die Sektoren Energie und Industrie ein Emissionsziel von 495 Mio. t CO_2 pro Jahr festgelegt; entsprechend beläuft sich das Emissionsbudget für die anderen Sektoren auf 351 Mio. t pro Jahr. Diese Emissionsziele wird die Bundesregierung vor Vorlage des Nationalen Allokationsplans für die Periode 2008 bis 2012 überprüfen.

b) Allgemeine Zuteilungsregeln

Das vorliegende Zuteilungsgesetz legt die Regeln für die Zuteilung der Emissionsberechtigungen für die einzelnen Anlagen verbindlich fest. Die Zuteilung der Emissionsberechtigungen für bestehende und neue Anlagen erfolgt für die Periode 2005 bis 2007 kostenlos.

Für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb genommen worden sind, erfolgt die Zuteilung der Emissionsberechtigungen auf Basis ihrer historischen Emissionen. Hierbei sind für die Zuteilung grundsätzlich die Jahre 2000 bis 2002 als Basisperiode zu Grunde zu legen. Bei Anlagen, die innerhalb der Basisperiode 2000 bis 2002 in Betrieb gegangen sind, gelten angepasste Regelungen, die einen möglichst vergleichbaren Bezugszeitraum sicherstellen. Betreibern von Anlagen, die vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen worden sind, werden die Emissionsberechtigungen auf Basis von angemeldeten Emissionen zugeteilt. Dies gilt auch für Kapazitätserweiterungen in diesem Zeitraum. Grundsätzlich werden die historischen Emissionen um einen Erfüllungsfaktor verringert.

Für Ersatzanlagen bzw. Kapazitätserweiterungen, die ab dem 1. Januar 2005 in Betrieb genommen werden (Neuanlagen als Ersatzanlagen), findet eine „Übertragungsregelung“ Anwendung, nach der der Betreiber noch vier Betriebsjahre nach Betriebseinstellung die Zuteilung für die in Betrieb genommenen Ersatzanlagen bzw. Kapazitätserweiterungen auf der Grundlage der Zuteilung der stillgelegten Anlagen bekommt. Darüber hinaus erhält er einen Erfüllungsfaktor von 1 für die Neuanlagen für weitere vierzehn Jahre. Mit dieser Regelung wird ein Modernisierungsanreiz zur Abschaltung alter, ineffizienter Anlagen und beschleunigten Inbetriebnahme zukunftsorientierter, hoch effizienter Anlagen geschaffen. Für den Parallelbetrieb von alten und neuen Anlagen bis zu zwei Jahren können im Rahmen der Übertragungsregelung besondere Regelungen in Anspruch genommen werden.

Für den Fall der Anlagen bzw. Kapazitätserweiterungen, die ab dem 1. Januar 2005 in Betrieb genommen werden und für die die o. g. Übertragungsregelung nicht in Anspruch genommen werden kann, ist grundsätzlich die kostenlose Zuteilung von Emissionsberechtigungen aufgrund eines Benchmarking-Verfahrens vorgesehen. Hierfür wird ein notwendiger Reservefonds gebildet. Ein Anspruch auf Zuteilung aus der Reserve besteht nur bis zu einer Ausschöpfung der hierfür vorgehaltenen Reservemenge.

Betreiber dürfen im Falle der Stilllegung ihrer Anlagen ihre hierfür zugeteilten Rechte bis zum Zeitpunkt der Stilllegung behalten.

Für einige Tatbestände sind Sonderregeln vorgesehen. So ist ein besonderer Erfüllungsfaktor für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen für Anlagen, die frühzeitige Emissionsminderungen durchgeführt haben, und für prozessbedingte Emissionen vorgesehen. Zudem erfolgen Sonderzuteilungen für Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung und Ersatzanlagen von Kernkraftwerken, deren Betrieb eingestellt wurde.

c) Erfüllungsfaktor

Die Festlegung des Erfüllungsfaktors stützt sich auf die Berechnungen des NAP. Im NAP wurde der Erfüllungsfaktor so bestimmt, dass die nach den Zuteilungsregeln ermittelte Menge der Zertifikate (entspricht Mikroplan im NAP) für die einzelnen Anlagen dem Emissionsziel des Mengenplans (entspricht Makroplan im NAP) entspricht. Grundlage für die Berechnung des Erfüllungsfaktors im NAP ist das Verhältnis zwischen dem jährlichen Emissionsbudget des Sektors Energie und Industrie in der ersten Handelsperiode 2005 bis 2007 (503 Mio. t CO_2) und den Ist-Emissionen dieser Sektoren in der Basisperiode 2000 bis 2002 (505 Mio. t CO_2). Des Weiteren wurden die Sonderregeln für vorzeitige Emissionsminderungen, KWK, Atomausstieg sowie für prozessbedingte Emissionen und die Reservemenge berücksichtigt. Als Datenbasis der Berechnungen diente die im Jahr 2003 durchgeführte Datenerhebung.

4. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zum Erlass des vorliegenden Gesetzes ergibt sich aus den Kompetenzen des Bundes zur konkurrierenden Gesetzgebung im Bereich der Luftreinhaltung und der Regelung der Wirtschaft nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 24 und 11 des Grundgesetzes.

Die Regelungen dieses Gesetzes legen die Zielmengen hinsichtlich zuteilbarer Berechtigungen sowie die materiellen Zuteilungsregeln für die Zuteilung 2005 bis 2007 fest. Sie bilden die Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten, deren Regelung aus Wettbewerbsgründen und zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit in der Bundesrepublik Deutschland bundeseinheitlich erfolgen muss. Eine Lösung auf Länderebene würde hingegen keine nationale Mengenplanung ermöglichen und eine Vielzahl von verschiedenen Zuteilungsregeln produzieren. Dies würde die Zielsetzung des Emissionshandels in Deutschland in Frage stellen und könnte zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb Deutschlands führen. Nur eine bundeseinheitliche Regelung kann eine angemessene Umsetzung der Richtlinie sicherstellen. Die vorgesehene bundeseinheitliche Lösung ist daher erforderlich im Sinne von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

5. Kosten des Zuteilungsgesetzes

a) Kosten der Minderung von Treibhausgasemissionen

Den Betreibern wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eine begrenzte Menge an Berechtigungen zugeteilt. Damit wird die gesamte Minderungsverpflichtung für den Teilnehmerkreis definiert. Die Kosten dieser Minderung hängen von der Gesamtmenge der zugeteilten Berechtigungen und den anlagenspezifischen Vermeidungskosten ab.

Es ist zu berücksichtigen, dass der Emissionshandel nicht nur ein ökologisch wirksames, sondern vor allem auch ein Instrument zur kosteneffizienten Minderung von Treibhausgasen ist. Der EU-weite Handel mit Emissionsrechten flexibilisiert die Umsetzung der gegebenen Emissionsbegrenzung und soll dazu beitragen, dass das Gesamtziel zu minimalen Kosten für die Wirtschaft erreicht wird. Hinzu kommt die weitere Möglichkeit einer kostensenkenden Flexibilisierung durch die Nutzung der projektbezogenen Mechanismen JI und CDM, die über eine die Richtlinie 2003/87/EG ergänzende Richtlinie in den Emissionshandel einbezogen werden sollen. Insgesamt ist daher davon auszugehen, dass der Emissionshandel sowohl in der ersten Periode 2005 bis 2007 als auch in der zweiten Periode 2008 bis 2012 im Vergleich zu den bestehenden Klimaschutzvereinbarungen mit der Wirtschaft nicht zu zusätzlichen Minderungskosten führt. Studien, die in der Bundesrepublik Deutschland und auf europäischer Ebene vorgelegt wurden, gehen sogar von ganz erheblichen Kostenentlastungen aus.

b) Kosten der Umsetzung durch die Unternehmen

Die Betreiber werden weitgehend mit kostenlosen Berechtigungen für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 ausgestattet. Kosten werden für den Zukauf von Berechtigungen für Betreiber entstehen können, wenn im Rahmen ihrer bereits bestehenden Kapazitäten ihre Kohlendioxidemissionen die Menge der kostenlos zugeteilten Berechtigungen überschreiten. Andererseits werden durch die weitreichende Übertragungsregelung für stillgelegte Anlagen investierenden Betreibern „Effizienzgewinne“ als Modernisierungsanreiz zur Errichtung zukunftsorientierter, hoch effizienter Anlagen verbleiben. Auch für den Fall, dass neue Anlagen keine stillgelegten Anlagen ersetzen, werden Anlagen kostenlos Berechtigungen nach einem Benchmark-Verfahren zugeteilt, vorausgesetzt, dass die Reserve noch nicht ausgeschöpft ist. Für die technisch administrative Umsetzung des Emissionshandels werden den Anlagebetreibern Kosten entstehen.

c) Kosten der Umsetzung durch den Staat

Für die Genehmigungserteilung, die Zuteilung von Berechtigungen, die Überwachung der Emissionen, Prüfung der Emissionsberichte und die Registerführung entstehen dem Bund vor allem Kosten durch den Aufbau der administrativ-organisatorischen Infrastruktur. Die Vollzugskosten entstehen im Umweltbundesamt, bei dem nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz[4] die „Deutsche Emissionshandelsstelle“ eingerichtet wird. Diese Kosten werden in voller Höhe durch Gebühren refinanziert.

Die übrigen Kosten werden durch Umschichtung aus dem jeweils betroffenen Einzelplan gedeckt.

[4] Z. Z. noch im parlamentarischen Verfahren

Soweit die Gebietskörperschaften, insbesondere Bund und Kommunen, Anlagen betreiben, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, entstehen Kosten, die den unter b) dargestellten Kosten entsprechen.

B. Besonderer Teil

Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften)

Zu § 1 (Zweck des Gesetzes)

Zweck dieses Gesetzes ist es, nationale Emissionsziele für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 festzuschreiben sowie die einzelnen Regeln, nach denen Berechtigungen in Deutschland zugeteilt und ausgegeben werden, verbindlich festzulegen.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Nach § 2 umfasst der Anwendungsbereich dieses Gesetzes die Emission derjenigen Treibhausgase durch diejenigen Anlagen, die jeweils in Anhang I zum Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz genannt sind. Zurzeit betrifft dies nur die Emission von CO_2.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Für dieses Gesetz gelten die Begriffsbestimmungen des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes. Darüber hinaus definiert das Gesetz den Begriff der Neuanlage, der Inbetriebnahme von Anlagen und der Produktionsmenge.

Abschnitt 2 (Mengenplanung)

Der Abschnitt enthält Vorschriften zur nationalen Planung der Mengen zuzuteilender Berechtigungen. Er geht gemäß dem NAP von einem allgemeinen nationalen Ziel für die Emission von Kohlendioxid in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 aus, welches als Zwischenschritt auf der gemeinschaftsrechtlich festgeschriebenen Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland von 21 % Reduktion von Treibhausgas-Emissionen gegenüber 1990/1995 in der Periode 2008 bis 2012 nach dem Kyoto-Protokoll basiert und auf Sektoren verteilt wird.

Von diesen Emissionszielen wird der Beitrag der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen zu Erreichung dieser Ziele abgeleitet, indem die Gesamtmenge der zuteilbaren Berechtigungen für die am Emissionshandel teilnehmenden Anlagen im NAP auf dieser Basis ermittelt wird. Maßgeblich für die erforderliche Emissionsminderung ist dabei das Verhältnis zwischen dem für die Sektoren Energie und Industrie festgelegten Ziel und den für diesen Sektor ermittelten durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen in der Basisperiode. Die Gesamtheit der vom Emissionshandel betroffenen Anlagen soll ihre Emissionen im gleichen Verhältnis mindern wie die Sektoren Energiewirtschaft und Industrie.

Abschließend können die Zuteilungsmengen erst im Zuteilungsverfahren nach diesem Gesetz und dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz ermittelt werden. Die Gesamtmenge der in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 zuzuteilenden Berechtigungen ergibt sich aus der Summe der auf

Grund dieses Gesetzes vorzunehmenden Zuteilungen. Der Erfüllungsfaktor, der die erforderliche Minderung bei der Anwendung der Zuteilungsregeln sicherstellen soll, und die Reservemenge nach § 6 Abs. 1 werden auf der Basis der Berechnungen des NAP gesetzlich festgelegt.

Zu § 4 (Nationale Emissionsziele)

Die Vorschrift legt ein allgemeines nationales Ziel für die Emission von Kohlendioxid für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 sowie für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 fest, welches auf der oben genannten gemeinschaftsrechtlich festgeschriebenen Minderungsverpflichtung der Bundesrepublik Deutschland nach dem Kyoto-Protokoll basiert.

Nach Absatz 1 Satz 2 beträgt in der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 das allgemeine Ziel für die Emission von Kohlendioxid in Deutschland 859 Millionen Tonnen pro Jahr. Satz 3 schreibt außerdem bereits ein allgemeines Ziel für Kohlendioxid für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 fest.

Absatz 2 legt aufgrund des allgemeinen Ziels für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 die jeweiligen Ziele für die Sektoren Energie und Industrie sowie für die anderen Sektoren (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen; Verkehr; Haushalte) fest.

Absatz 3 verteilt das allgemeine Ziel für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 auf die oben genannten Sektoren. Nach Satz 2 werden deren jeweilige Ziele bei Beschluss des NAP für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 nach § 7 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes durch die Bundesregierung im Jahre 2006 überprüft.

Das Gesetz führt damit die zentralen klimapolitischen Eckdaten, auf deren Grundlage der Erfüllungsfaktor berechnet wurde, auf.

Zu § 5 (Erfüllungsfaktor)

Der Erfüllungsfaktor dient im Rahmen der Zuteilungsregeln für bestehende Anlagen der Sicherstellung der nach den nationalen Emissionszielen erforderlichen Emissionsminderung. Er wird auf der Basis des NAP für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 festgelegt.

Zu § 6 (Reserve)

§ 6 Abs. 1 schreibt fest, dass bei den Zuteilungsentscheidungen zu Beginn der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 von der Gesamtmenge zuteilbarer Berechtigungen eine Reserve in Höhe von insgesamt 9 Mio. t Kohlendioxidäquivalenten im Hinblick auf Zuteilungen für zusätzliche Neuanlagen nach § 11 zurückbehalten wird.

Hierbei handelt es sich um für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 vorzunehmende Zuteilungen für zusätzliche Neuanlagen nach § 11. Nach Absatz 2 fließen der Reserve Berechtigungen zu, die infolge des Widerrufs einer Zuteilungsentscheidung nicht ausgegeben oder von Betreibern zurückgegeben werden müssen.

Emissionsberechtigungen aus der Reserve, die zum Ende der Zuteilungsperiode nicht zugeteilt wurden, werden vom Umweltbundesamt gelöscht.

Abschnitt 3 (Zuteilungsregeln)

Unterabschnitt 1 (Grundregeln für die Zuteilung)

Zu § 7 (Zuteilung für bestehende Anlagen auf Basis historischer Emissionen)

Die Zuteilung von Berechtigungen erfolgt nach Absatz 1 Satz 1 für Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2002 in Betrieb genommen worden sind, auf Grundlage der bisherigen Emissionen der Anlage in einer Basisperiode. Bei Anlagen, deren Kapazitäten nach dem 31. Dezember 2002 baulich erweitert worden sind, erfolgt eine Zuteilung nach § 7 nur für die Kapazitäten, die bereits vor dem 31. Dezember 2002 betrieben worden sind; für die nach dem 31. Dezember 2002 in Betrieb genommenen Kapazitäten findet § 8 – nach dessen Absatz 6 –Anwendung.

Absatz 1 formuliert in Satz 1 die Zuteilungsregel und verweist in Satz 3 auf die dieser Zuteilungsregel entsprechende rechnerische Formel in Anhang 1 des Gesetzes. Soweit die für die Berechnung der Zuteilungsmenge genannten Parameter der näheren Bestimmung bedürfen, verweist Satz 2 auf die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 16.

Absatz 2 geht von dem Grundfall der Aufnahme des Dauerbetriebs einer Anlage vor dem 31. Dezember 1999 aus. Die Zuteilung erfolgt auf Grundlage der historischen Emissionen in der Basisperiode 2000 bis 2002. Durch Berücksichtigung eines Dreijahreszeitraums wird ein jahresdurchschnittliches Emissionsniveau erfasst, so dass eine Verzerrung der Bezugsgröße durch Auslastungsschwankungen in Einzeljahren weitgehend ausgeschlossen ist. Dabei wurde mit der Periode 2000 bis 2002 der zeitlich späteste Zeitraum als Basisperiode für die Zuteilungen in der Handelsperiode 2005 bis 2008 bestimmt, für den zum Zeitpunkt der Planaufstellung, d. h. Anfang 2004, bereits verlässliche Daten vorlagen. Wurde eine Anlage erst im Verlauf der Jahre 2000 bis 2002 dauerhaft in Betrieb genommen, so verschiebt sich die zu Grunde zu legende Basisperiode auf einen späteren Zeitraum nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 so, dass auch für diese Anlagen eine Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen erfolgen kann. Für die Kalenderjahre der Basisperiode, in deren Verlauf der Betrieb erst aufgenommen wurde, werden Emissionen nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 2 und 3 hochgerechnet. Für die Bestimmung der Basisperiode bei einer Zuteilung nach § 7 ist der Zeitpunkt der letzten Erweiterung oder Verringerung von Kapazitäten entscheidend.

Mit Absatz 7 soll ab 2008 ein besonderer Modernisierungsanreiz für alte Kondensationskraftwerke auf Stein- oder Braunkohlebasis gesetzt werden. Die Regelung sieht für die Zuteilung nach § 7 an solche Anlagen eine Verminderung des Erfüllungsfaktors um 0,15 vor, wenn sie eine Betriebszeit von 30 Jahren erreichen und den festgesetzten Wirkungsgrad unterschreiten. Unter dem elektrischen Wirkungsgrad (netto) ist der elektrische Wirkungsgrad (netto) im Sinne von § 25 Abs. 3a Nr. 1.1 Mineralölsteuer-Gesetz zu verstehen. Die besondere Belastung rechtfertigt sich aus der Kosten-Nutzen-Relation bei diesen Anlagen. Sie verursachen eine relativ hohe Kohlendioxidbelastung. Zudem ist davon auszugehen, dass sich ihre Investitionskosten über eine Betriebszeit von 30 Jahren bereits amortisieren konnten.

Absatz 8 listet die Antragserfordernisse für eine Zuteilung nach § 7 auf. Diese müssen Angaben zu den nach der Zuteilungsregel sowie der Rechtsverordnung nach § 16 erheblichen Parametern enthalten. Absatz 8 stellt klar, das der Antrag ein Antrag nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes ist, dessen Anforderungen, Beifügung aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen und Verifizierung der Angaben durch eine bekannt gegebene Stelle, somit erfüllt sein müssen. Die Angaben nach § 7 Abs. 8 Nr. 4 sind erst für Anträge in der zweiten oder einer nachfolgenden Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 erforderlich.

Absatz 9 Satz 1 regelt die nachträgliche Korrektur der zugeteilten Menge, sobald die durchschnittlichen Emissionen eines Kalenderjahres weniger als 60 % gegenüber den durchschnittlichen jährlichen Emissionen der Basisperiode betragen. Diese Regelung vermindert den Anreiz, Altanlagen allein deshalb weiter zu betreiben, um auf diesem Wege die für die Zuteilungsperiode zugeteilten Rechte einzubehalten. Für diesen Fall regelt Satz 1 die Verpflichtung der Betreiber entsprechend der Frist nach § 6 Abs. 1 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, beginnend in 2006, bis zum 30. April eines jeden Jahres, Berechtigungen in der Höhe der Differenz zwischen den Emissionen des Vorjahres und den durchschnittlichen jährlichen Emissionen in der jeweiligen Basisperiode abzugeben. Damit obliegt die Verpflichtung zur Korrektur und Abgabe auf der Basis der tatsächlichen Emissionen dem Betreiber selbst. Sie erfolgt nur nach unten. Dabei wird lediglich die zu- und ausgeteilte Menge an Berechtigungen des jeweiligen Jahres nachträglich reduziert. Die ausgeteilte Menge der Folgejahre bleibt von dieser Änderung unberührt. Die abgegebenen Berechtigungen fließen nach Satz 3 der Reserve zu. Die Verpflichtung zur Abgabe von Berechtigungen nach § 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes für die tatsächlichen Emissionen der Anlage bleibt hiervon unberührt.

Absatz 10 sieht eine Härtefallregelung vor. Danach können Betreiber von Anlagen, bei denen die Zuteilung aufgrund besonderer Umstände in der für die Anlage geltenden Basisperiode um mindestens 30 % niedriger ausfällt, als dies ohne jene Umstände zu erwarten wäre und dadurch für das Unternehmen unzumutbare wirtschaftliche Nachteile entstehen, eine Zuteilung auf der Grundlage eines darzulegenden typischen Betriebs oder einer normalen Auslastung beantragen. Durch diese Regelung trifft der Gesetzgeber für den Fall Vorsorge, dass der Betreiber aufgrund eines atypischen Betriebs in der Basisperiode zu wenig Berechtigungen in einem Maße zugeteilt bekommt, welches dem Unternehmen wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Satz 2 nennt Beispiele, bei denen die jahresdurchschnittlichen Emissionen einer individuellen Anlage in der jeweiligen Basisperiode erheblich unter den langfristigen jahresdurchschnittlichen Emissionen bei normaler Auslastung dieser Anlage liegen.

Der Anlagenbetreiber muss die den Härtefall begründenden Umstände gegenüber der zuständigen Behörde im Einzelfall glaubhaft machen und darlegen, dass eine Zuteilung auf der Grundlage historischer Emissionen in der jeweiligen Basisperiode für das Unternehmen gravierende wirtschaftliche Auswirkungen haben und deshalb unzumutbar sein würde.

Zu § 8 (Zuteilung an bestehende Anlagen auf Basis angemeldeter Emissionen)

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6 erfolgt für Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen wurden oder in Betrieb genommen werden, sowie für Kapazitäten von Anlagen, die in diesem Zeitraum im Rahmen einer Erweiterung einer Anlage in Betrieb genommen wurden, die Zuteilung – vorbehaltlich einer Korrektur ex post – auf Grundlage der vom Betreiber für die Jahre der Zuteilungsperiode erwarteten Emissionen. Im letztgenannten Fall finden nach Absatz 6 für die neuen Kapazitäten einer Anlage die Regelungen des § 8 Anwendung, während für die Anlage im Übrigen, d. h. für die Anlage wie diese bis zum 31. Dezember 2002 bestanden hat, die Zuteilung gemäß § 7 erfolgt.

Für die genannten Fälle formuliert Absatz 1 Satz 1 die Zuteilungsregel und verweist in Satz 3 auf die dieser Zuteilungsregel entsprechende rechnerische Formel in Anhang 1 des Gesetzes. Für die Zuteilung nach § 8 wird nach Satz 2 kein Erfüllungsfaktor in Ansatz gebracht, d. h. eine Reduktion der zuzuteilenden Menge an Berechtigungen durch Berücksichtigung des Erfüllungsfaktors nach § 5 ist ausgeschlossen. Diese Privilegierung von Anlagen, die zwischen dem 1. Januar 2003 und dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen worden sind, entspricht der Bewertung von frühzeitigen Maßnahmen zur Emissionsminderung (early action) nach § 12: Auch für Anlagen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 wird pauschal ein Erfüllungsfaktor von 1 zu Grunde gelegt. Die Bundesregierung beabsichtigt, sich bei Gesetzentwürfen für nachfolgende Zuteilungsperioden an dem für frühzeitige Emissionsminderungen vorgesehenen Zeitraum von zwölf Jahren zu orientieren.

Soweit die für die Berechnung der Zuteilungsmenge genannten Parameter der näheren Bestimmung bedürfen, verweist Satz 2 auf die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 16.

Die Zuteilung bestimmt sich grundsätzlich auf der Basis der Kapazität der Anlage, des zu erwartenden Auslastungsniveaus und dem Emissionswert je erzeugter Produkteinheit.

Nach Absatz 1 Satz 4 bemisst sich die Zuteilung abweichend von Absatz 1 Satz 3 nach den zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Emissionen, sofern die Festlegung eines Emissionswerts je Produkteinheit nicht möglich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn innerhalb einer Anlage äußerst heterogene Produkte hergestellt werden, für die kein einheitlicher Emissionswert gebildet werden kann.

Absatz 2 listet die Antragserfordernisse für eine Zuteilung nach § 8 auf. Die Zuteilung aufgrund der nach Absatz 2 vom Betreiber gemachten Angaben über die erwartete jährliche Produktionsmenge, die zur Verwendung vorgesehenen Brennstoffe und die daraus resultierenden jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage ist vorläufig. Sie kann widerrufen oder ergänzt werden, soweit in den Folgejahren die tatsächliche Produktionsmenge die vom Betreiber angemeldete Produktionsmenge unter- oder überschreitet und dementsprechend auch die tatsächlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage größer bzw. geringer sind als die bei der Zuteilung zu Grunde gelegten Emissionen. Die Absätze 3 bis 5 sehen insofern ein jährliches Verfahren zur Ex-post-Korrektur der Zuteilungsentscheidung vor:

Nach Absatz 3 wird der Betreiber einer Anlage verpflichtet, in der laufenden Zuteilungsperiode jeweils bis zum 31. Januar eines Jahres der zuständigen Behörde die tatsächliche Produktionsmenge des vorangegangenen Jahres anzuzeigen und geeignet nachzuweisen. Auf Grundlage der beigebrachten Nachweise trifft die zuständige Behörde eine Feststellung über die tatsächliche jährliche Produktionsmenge der Anlage und widerruft nach Absatz 4 die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit, soweit die festgestellte tatsächliche Produktionsmenge geringer ist als die nach Absatz 2 angemeldete. Sofern im Vorjahr bereits ein Anzeige- und Widerrufsverfahren nach den Absätzen 3 bis 5 durchlaufen wurde, ist die im Rahmen dieses Verfahrens getroffene Feststellung Ausgangspunkt für den Vergleich. Die Zuteilungsmenge wird von der zuständigen Behörde entsprechend der getroffenen Feststellung über die jährliche Produktionsmenge und über die daraus resultierenden jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage neu festgelegt und die jährlich auszugebende Teilmenge neu bestimmt. Absatz 5 trifft eine entsprechende Regelung zur Korrektur von Zuteilungsentscheidungen, wenn die tatsächliche Produktionsmenge höher ist als die nach Absatz 2 angemeldete. Bei Anlagen, bei denen kein Emissionswert je Produkteinheit festgelegt werden kann, erfolgt eine Anpassung an die aufgrund der geänderten Produktionsmenge anzunehmende Änderung der Emissionen.

Zu § 9 (Einstellung des Betriebes von Anlagen)

§ 9 Abs. 1 sieht den Widerruf von Zuteilungsentscheidungen mit Wirkung für die Vergangenheit vor, wenn ein Betreiber den Betrieb einer Anlage einstellt. Nach Absatz 1 zweiter Halbsatz verbleiben dem Betreiber die für das Kalenderjahr ausgegebenen Berechtigungen, sofern die Betriebseinstellung nach dem 28. Februar eines Jahres geschieht. Der Widerruf entfaltet dann eine Wirkung nur für die Zukunft. Sofern eine Betriebseinstellung jedoch derart verspätet angezeigt oder festgestellt wird, dass nach dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung weitere Berechtigungen ausgegeben worden sind, erfasst der Widerruf diese nach dem Zeitpunkt der Betriebseinstellung ausgegeben Berechtigungen. Der Widerruf ergeht in diesen Fällen mit Wirkung für die Vergangenheit.

Absatz 2 verpflichtet den Betreiber einer Anlage, der zuständigen Behörde die Einstellung des Betriebes einer Anlage unverzüglich anzuzeigen. Die zuständige Behörde kann nach Absatz 4 den fortdauernden Betrieb einer Anlage überprüfen. Sie hat zu diesem Zweck die Zugangs- und Auskunftsrechte nach § 21 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Zu § 10 (Zuteilung für Neuanlagen als Ersatzanlagen)

§ 10 Abs. 1 eröffnet Betreibern von Neuanlagen in Deutschland, durch die eine Altanlage ersetzt wird, die Möglichkeit einer Zuteilung von Berechtigungen für Betriebsjahre, wie sie sie nach den Regelungen des § 7 für die ersetzte Altanlage beanspruchen konnten. Die Regelung setzt insofern einen Innovationsanreiz, da sie für einen beschränkten Zeitraum eine Ausstattung einer emissionsärmeren Neuanlage in einem Umfang wie für eine emissionsintensivere Altanlage vorsieht. Voraussetzung ist, dass die Neuanlage der Altanlage, deren Betrieb eingestellt worden ist, nach Maßgabe des Anhangs 2 des Gesetzes vergleichbar ist und der Betrieb der Neuanlage innerhalb von drei Monaten nach Einstellung des Betriebs der zu ersetzenden Altanlage aufgenommen wird. Die Qualifikation einer Anlage als Ersatzanlage ergibt sich abschließend aus der Regelung des Anhangs 2. Die durch Anhang 2 ausgewiesene Vergleichbarkeit von Anlagen basiert auf einer relativen Homogenität der bezeichneten Gruppe im Hinblick auf deren Produktion und eingesetzter Technologien und der hierdurch bedingten Emissionseigenschaften.

Die „Übertragung“ der Zuteilung von Emissionsberechtigungen der ersetzten Anlage auf die Neuanlage ist auf einen Zeitraum von vier Betriebsjahren nach Betriebseinstellung begrenzt.

Um Planungssicherheit für Neuanlagen zu geben, sieht Satz 3 vor, dass dem Betreiber der Ersatzanlage nach dem oben genannten Übertragungszeitraum über 14 Jahre Emissionsrechte in einem Umfang zugeteilt werden, der keine Reduktionspflichten für diese Anlage vorsieht. Satz 3 schließt daher für diesen Zeitraum die Geltung eines Erfüllungsfaktors bei der Zuteilung von Berechtigungen an den Betreiber solcher Neuanlagen aus.

Darüber hinaus schafft Satz 4 in Verbindung mit Satz 6 auch über die Periode 2005 bis 2007 hinaus Investitionssicherheit. Nach Satz 6 ist eine Zuteilung nach § 10 Abs. 1 auch für Ersatzanlagen möglich, die erst in einer 2005 bis 2007 nachfolgenden Zuteilungsperiode in Betrieb genommen werden. Für diesen Fall regelt Satz 4, dass die Zuteilung auf der Basis der dem jeweils gültigen Zuteilungsgesetz zu Grunde zu legenden Basisperiode erfolgt.

Nach Absatz 6 kann der Betreiber einer Anlage, deren Betrieb eingestellt worden ist, die ihm für diese Anlage zugeteilten Berechtigungen auch behalten, wenn er die Kapazitäten einer anderen bestehenden Anlage baulich erweitert. Im Falle einer Erweiterung, durch die eine Anlage erstmals dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfällt, finden nach Absatz 6 zweiter Halbsatz für die Anlage im Übrigen die Regelungen des § 7 oder § 8 Anwendung; dies gilt auch für die in § 7 benannten Basisperioden. Für Jahre, in denen eine Anlage nicht über ein volles Kalenderjahr betrieben wurde, finden die Regelungen des § 7 Abs. 4 Satz 2 über die Hochrechnung von Emissionen entsprechende Anwendung.

Die Möglichkeit einer Zuteilung nach Absatz 1 Satz 1 findet nach Absatz 1 Satz 5 entsprechende Anwendung bei Inbetriebnahme einer Neuanlage durch den Rechtsnachfolger des Betreibers der ersetzten Anlage. Sie findet ebenfalls Anwendung für den Betreiber einer Neuanlage im Sinne dieses Gesetzes, wenn er dies mit dem Betreiber einer Altanlage, deren Betrieb eingestellt worden ist, vereinbart hat.

Nach Absatz 2 Satz 1 kann für Kapazitäten der Neuanlage, soweit sie die der ersetzten Anlage übersteigen, eine ergänzende Zuteilung von Berechtigungen nach § 11 beantragt werden. Ist die Kapazität der Neuanlage geringer als die Kapazität der ersetzten Anlage, so wird die Zuteilung proportional zu dieser Differenz reduziert.

Nach Absatz 2 Satz 3 ist die Zuteilung von Berechtigungen nach Absatz 1 auch im Falle der Einstellung des Betriebes mehrerer Anlagen bei Inbetriebnahme einer oder mehrerer Neuanlagen möglich oder im Falle der Einstellung des Betriebes einer Anlage bei Inbetriebnahme einer oder mehrerer Neuanlagen. In diesem Fall finden die Regelung zur Anpas-

sung an die Kapazitäten der Neuanlage, Absatz 2 Satz 1 und 2, in Ansehung der Summe der Kapazitäten entsprechende Anwendung.

Die Zuteilung von Berechtigungen nach Absatz 1 ist grundsätzlich nur bei der Inbetriebnahme einer Neuanlage innerhalb der Dreimonatsfrist des Absatzes 1 Satz 1 nach Einstellung des Betriebes der zu ersetzenden Anlage möglich. Ausnahmsweise gestattet Absatz 3 eine Ausweitung dieser Frist auf längstens zwei Jahre seit Betriebseinstellung, wenn der Betreiber nachweist, dass die Inbetriebnahme der Neuanlage innerhalb der Dreimonatsfrist aufgrund technischer oder anderer Rahmenbedingungen der Inbetriebnahme nicht möglich war. In diesen Fällen erfolgt für die zu ersetzende Anlage wie in den Fällen einer Betriebsaufnahme innerhalb von drei Monaten ein Widerruf der Zuteilungsentscheidung gemäß § 9. Bei Inbetriebnahme der Neuanlage erfolgt dann eine Zuteilung gemäß § 10 Abs. 1 bis 3, die der alten Zuteilungsentscheidung in Ansehung des verbleibenden Betriebszeitraumes in der Zuteilungsperiode anteilig entspricht.

Nach Absatz 4 kann der Betreiber im Falle eines vorübergehenden Parallelbetriebes von Neuanlage und zu ersetzender Anlage über längstens zwei Jahre für die Neuanlage bis zur Stellung eines Antrags nach Absatz 5 zunächst eine Zuteilung von Berechtigungen nach § 11 beantragen. Die Zuteilungsentscheidung nach § 11 wird dann im Falle eines Antrages nach § 10 Abs. 5 anteilig in Ansehung des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes der ersetzten Anlage widerrufen. In diesem Fall wird der Zeitraum für den die Neuanlage einen Erfüllungsfaktor 1 erhält entsprechend der Dauer des Parallelbetriebs der Neuanlage verringert.

Absatz 5 listet im Anschluss an die Regelung der Absätze 1 bis 4 die Antragserfordernisse für eine „Übertragung“ von Berechtigungen zwischen einer Neuanlage und einer durch diese zu ersetzenden Anlage auf.

Zu § 11 (Zuteilung für zusätzliche Neuanlagen)

Für Neuanlagen bestimmt sich die Menge der zuzuteilenden Berechtigungen grundsätzlich nach einem Emissionswert pro Produkteinheit (Benchmarks), d. h. nach den Emissionen, die für die Anlage bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbar wären. Absatz 1 Satz 1 formuliert die insofern vorgesehene Zuteilungsregel und verweist in Satz 5 auf die dieser Zuteilungsregel entsprechende rechnerische Formel in Anhang 1 des Gesetzes. Ein Erfüllungsfaktor findet nach Satz 3 keine Anwendung. Soweit die für die Berechnung der Zuteilungsmenge genannten Parameter der näheren Bestimmung bedürfen, verweist Satz 2 auf die Regelungen der Rechtsverordnung nach § 16. Satz 6 sieht vor, dass die Zuteilungsregel des Absatzes 1 für die ersten 14 Jahre des Betriebes einer Anlage Anwendung findet. Satz 7 schafft Investitionssicherheit, indem er die gesamten Zuteilungsregeln des Absatzes 1 auch über die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 hinaus für anwendbar erklärt. Damit ist die Zuteilung auf der Grundlage eines nach Absatz 1 festgelegten Benchmarks für Neuanlagen ohne Anwendung eines Erfüllungsfaktors bei gleichzeitiger Ex-post-Anpassung für 14 Jahre auch für die Zukunft festgeschrieben. Nach Absatz 4 besteht ein Anspruch auf Zuteilung nach Absatz 1 Satz 1 nur bis zu einer Ausschöpfung der hierfür nach § 6 vorgehaltenen Reservemenge. Es entscheidet die Reihenfolge der vollständig eingegangenen Anträge.

Die mit § 11 vorgesehene Ausstattung von Neuanlagen auf Grundlage von Benchmarks, die dem Stand der Technik entsprechen, beschreibt den intendierten Standard für den Betrieb neuer Anlagen und die entsprechende Ausstattung von Neuanlagen mit Berechtigungen. Diese auf einem Benchmark basierende Zuteilung ist gegenüber der Möglichkeit einer Ausstattung nach § 10 für Ersatzanlagen im Hinblick auf das Verfassungsziel des Artikels 20a GG verhältnismäßig und daher gerechtfertigt: Nach Artikel 20a GG ist die effiziente Reduzierung von CO_2-Emissionen ein legitimes Ziel. Maßnahmen zur effizienten Reduzierung von CO_2-Emissionen können insbesondere im Bereich der emissionsintensiven Bestandsanlagen ergriffen werden. Durch die Möglichkeit zur zeitlich begrenzten Übertragung der Altanlagenzuteilung auf die Neuanlagen nach § 10 entsteht ein besonders förderungswürdiger Modernisierungsanreiz, der bei zusätzlichen Neuanlagen nicht notwendig ist.

Absatz 2 definiert die Emissionswerte für Strom erzeugende Anlagen. Bei einer Zuteilung für Strom erzeugende Anlagen wird maximal ein Emissionswert von 750 g Kohlendioxid pro Kilowattstunde erzeugten Stroms zu Grunde gelegt. Diesem Wert liegt der gewichtete Durchschnitt der Emissionswerte für die Stromerzeugung in modernen, mit fossilen Brennstoffen gefeuerten Kraftwerken zu Grunde. Soweit der tatsächliche Emissionswert einer Anlage darunter liegt, ist dieser bei der Berechnung in Ansatz zu bringen. Der Emissionswert beträgt jedoch mindestens 365 g Kohlendioxid pro Kilowattstunde erzeugten Stroms. Dieser Wert orientiert sich am Bedarf moderner, mit Erdgas gefeuerter Kraftwerke.

Nach Absatz 2 Satz 3 erfolgt für Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen eine Zuteilung, die sich daran orientiert, welche Emissionen bei der separaten Erzeugung von Strom und Wärme entstanden wären.

Daher erfolgt eine Zuteilung gemäß der zu erwartenden Menge erzeugten Stroms nach dem Emissionswert für Strom erzeugende Anlagen. Der Emissionswert orientiert sich dabei an einem technisch vergleichbaren Kraftwerk, das ausschließlich Strom erzeugt. Daneben erfolgt eine Zuteilung in Ansehung der zu erwartenden Menge erzeugter Wärme nach dem Emissionswert für Warmwasser erzeugende Anlagen, der in einer Rechtsverordnung nach Satz 4 festgelegt werden kann. In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 4 kann die Bundesregierung außerdem für weitere Gruppen von Anlagen mit vergleichbaren Produkten Emissionswerte festlegen.

Soweit zusätzliche Anlagen weder den Anlagengruppen nach Absatz 2 Satz 1 und 2 noch einer Anlagengruppe unterfallen, für die ein Emissionswert nach Absatz 2 Satz 4 festgelegt wurde, bestimmt sich der Emissionswert einer Anlage nach den zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen, die im Einzelfall für die jeweilige Anlage bei Verwendung der besten verfügbaren Techniken erreichbar wären.

Nach Absatz 3 Satz 2 bemisst sich die Zuteilung abweichend von Absatz 1 Satz 1 nach den zu erwartenden durchschnittlichen jährlichen Emissionen bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken, sofern die Festlegung eines

Emissionswerts je Produkteinheit nicht möglich ist. Dies kann dann der Fall sein, wenn innerhalb einer Anlage so heterogene Produkte hergestellt werden, dass kein einheitlicher Emissionswert gebildet werden kann.

Nach Absatz 4 besteht ein Anspruch von Betreibern von Neuanlagen auf Zuteilung nach § 11 nur, soweit genügend Berechtigungen in der Reserve nach § 6 verfügbar sind. Satz 3 stellt sicher, dass dieser Anspruch in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge nach Absatz 5 einschließlich aller zur Prüfung erforderlichen Unterlagen besteht. Dies schließt insbesondere den Nachweis der nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Anlagengenehmigung mit ein.

Absatz 5 listet im Anschluss an die Regelung der Absätze 1 bis 3 die Antragserfordernisse für die Zuteilung von Berechtigungen an zusätzliche Anlagen auf. Die Verifizierung nach § 10 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes umfasst in den Fällen des Absatzes 3 insbesondere auch die Angaben des Betreibers zu dem der Zuteilungsentscheidung zu Grunde zu legenden Emissionswert sowie die Darlegung, dass für die Anlage die besten verfügbaren Techniken angewendet werden. Da Standardsetzung in staatlicher Letztverantwortung steht, stellt § 17 Satz 2 klar, dass die zuständige Behörde zur Überprüfung dieser Angaben ihrerseits einen externen Gutachter beauftragen kann. Der Antrag auf Zuteilung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu stellen.

Die Zuteilung aufgrund der nach Absatz 5 angemeldeten Produktionsmenge ist vorläufig. Sie kann widerrufen oder ergänzt werden, soweit in den Folgejahren die tatsächliche Produktionsmenge die angemeldete Produktionsmenge unter- oder überschreitet. § 11 Abs. 6 verweist insofern auf die Regelung zur Ex-post-Korrektur nach § 8 Abs. 3 bis 5. Die Ex-post-Korrektur ist für die gesamte Dauer der Zuteilung nach Absatz 1 von 14 Jahren anzuwenden.

Nach Absatz 7 findet die Regelung auch für Kapazitäten einer Anlage Anwendung, die im Rahmen der Erweiterung einer bestehenden Anlage nach dem 31. Dezember 2004 in Betrieb genommen worden ist.

Unterabschnitt 2 (Besondere Zuteilungsregeln)

Zu § 12 (Frühzeitige Emissionsminderungen)

§ 12 regelt eine von § 7 sowie § 5 abweichende Zuteilung für Anlagen, die frühzeitige Emissionsminderungen erbracht haben. Schätzungen zufolge wird durch diese Regelung der Erfüllungsfaktor von 1 für ein Emissionsvolumen von etwa 110 Mio. t Kohlendioxid angesetzt.

Diese Sonderbehandlung basiert auf dem Kriterium 7 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG. Nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 bekommen Betreiber bei der Berechnung der Zuteilung nach § 7 dieses Gesetzes den Erfüllungsfaktor 1 angesetzt. Damit wird von der Regelung des § 7 bzw. § 5 dieses Gesetzes abgewichen. Der Erfüllungsfaktor 1 gilt für 12 Jahre, die auf die Jahre der Inbetriebnahme bzw. des Abschlusses der Modernisierung folgen, höchstens jedoch für insgesamt 12 Jahre seit der Inbetriebnahme bzw. dem Abschluss der Modernisierung.

Da autonome Effizienzverbesserungen nicht anerkannt werden, ist Voraussetzung für diese Sonderbehandlung nach Satz 1, dass Betreiber Emissionsminderungen aufgrund von Modernisierungsmaßnahmen nachweisen können. Hierbei richtet sich der Umfang der nachzuweisenden Emissionsminderung nach dem Zeitpunkt der Beendigung der letzten Modernisierungsmaßnahme ab 1. Januar 1994. Vor dem 1. Januar 1994 abgeschlossene Modernisierungsmaßnahmen werden insofern nicht anerkannt. Zum einen setzte das Gros der Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen insbesondere im Bereich der Stromerzeugung nach diesem Zeitpunkt ein. Dies gilt in einem besonderen Maße für die neuen Bundesländer. Zum anderen können Effizienzverbesserungen vor diesem Zeitpunkt unter klimapolitischem Blickwinkel aus Sicht des heutigen Standes der Technik nicht mehr besonders honoriert werden.

Satz 2 schließt die Sonderzuteilung nach Satz 1 für bestimmte Fälle aus. Damit wird sichergestellt, dass nur solche Emissionsminderungen anerkannt werden, die im Hinblick auf aktiven Klimaschutz unternommen wurden. Satz 3 sieht eine Staffelung für den vom Betreiber beizubringenden Nachweis der Emissionsminderung vor, die zwischen 7 % im Jahr 1994 und 15 % im Jahr 2002 liegt. Früher durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen werden insofern bevorzugt, als hierfür insgesamt weniger Emissionsminderungen nachzuweisen sind. Dies ist zum einen dadurch gerechtfertigt, als frühzeitig durchgeführte Modernisierungsmaßnahmen im Vergleich zu späteren Modernisierungsmaßnahmen auch zu mehr Emissionsreduktionen geführt haben und insofern durch diese Regelung ein Ausgleich geschaffen wird. Zum anderen kann bei später durchgeführten Modernisierungsmaßnahmen aufgrund der verbesserten Technologie auch von einem höheren Reduktionsniveau ausgegangen werden.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Berechnungsverfahren für Emissionsminderungen. Danach bestimmen sich Emissionsminderungen aus der Differenz aus den durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage pro erzeugter Produkteinheit in der Basisperiode 2000 bis 2002 und den durchschnittlichen jährlichen Kohlendioxid-Emissionen der Anlage pro erzeugter Produkteinheit in der früheren Referenzperiode. Bei der Bestimmung nach Absatz 2 Satz 1 werden nur die spezifischen energiebedingten Emissionen berücksichtigt. Diese Definition gewährleistet, dass sich die Emissionsminderungen auf die spezifischen Emissionen beziehen, also pro Produkteinheit der Anlage gerechnet werden, und somit Emissionsminderungen, die durch bloße Produktionsrückgänge eingetreten sind, sowie Prozessemissionen nicht berücksichtigt werden. Nach Absatz 2 Satz 2 besteht die Referenzperiode aus 3 aufeinander folgenden Kalenderjahren zwischen 1991 und 2001, die vom Antragsteller benannt werden müssen. Nach Satz 3 in Verbindung mit § 16 dieses Gesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, die nähere Bestimmung von Kohlendioxid-Emissionen einer Anlage sowie die jeweiligen in Ansatz zu bringenden Produkteinheiten von Anlagen in einer Rechtsverordnung zu regeln. Absatz 2 Satz 4 verweist auf die Formel 5 im Anhang 1 dieses Gesetzes, mit der frühzeitige Emissionsminderungen berechnet werden.

Absatz 3 stellt für den Fall der Kapazitätserweiterung klar, dass sich die Emissionsminderung nur auf die durchschnittlich jährlichen energiebedingten Kohlendioxid-Emissionen pro erzeugter Produkteinheit der Basisperiode der Kapazi-

tätserweiterung bezieht und nicht auf die gesamte Anlage. Zudem regelt er, dass die Emissionsminderung der Kapazitätserweiterung im Vergleich zu den Emissionen der Anlage, wie sie vor der Kapazitätserweiterung bestanden hat, zu bemessen ist.

Durch Absatz 4 Satz 1 finden die Modernisierungsregelungen der Absätze 1 und 2 auch auf Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne von § 3 Abs. 2 des KWK-Gesetzes Anwendung, mit der Maßgabe, dass die erzeugte Produkteinheit die erzeugte Wärmemenge gemessen in Megajoule ist. Nach Satz 2 gilt für Anlagen, die ausschließlich Strom produzierten, als erzeugte Produkteinheit die erzeugte Strommenge gemessen in Kilowattstunden. Nach Satz 3 in Verbindung mit § 16 dieses Gesetzes wird die Bundesregierung ermächtigt, die näheren Einzelheiten für die Berechnung von frühzeitigen Emissionsminderungen von KWK-Anlagen in einer Rechtsverordnung zu bestimmen.

Absatz 5 regelt, dass für alle Anlagen, die unter dieses Gesetz fallen – also auch KWK-Anlagen – und die zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 2002 erstmalig in Betrieb genommen wurden, in Abweichung von § 7 sowie § 5 dieses Gesetzes bei Berechnung der Zuteilung der Erfüllungsfaktor 1 angesetzt wird. Dieser Erfüllungsfaktor wird für höchstens 12 Jahre festgeschrieben. Hierbei wird davon ausgegangen, dass die in Absatz 1 definierte Senkung der spezifischen Emissionswerte mindestens erreicht wird, ein gesonderter Nachweis ist daher nicht erforderlich. Einem Betreiber von KWK-Anlagen wird ein „Wahlrecht" für die ihm zustehenden Sonderzuteilungen eingeräumt: Nach § 14 Abs. 7 hat er die Möglichkeit, entweder eine Sonderzuteilung für frühzeitige Emissionsminderungen nach § 12 Abs. 1 oder nach § 14 Abs. 1 zu bekommen. Hierdurch wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Absatz 6 bestimmt die erforderlichen Angaben, die in den Anträgen nach den Absätzen 1 und 5 für die Sonderbehandlung für frühzeitige Emissionsminderungen enthalten sein müssen. Absatz 6 Satz 1 stellt klar, dass die Anträge nach den Absätzen 1 und 5 im Rahmen des Antrags nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu stellen sind.

Zu § 13 (Prozessbedingte Emissionen)

§ 13 regelt eine von § 7 sowie § 5 abweichende Zuteilung für prozessbedingte Emissionen. Diese Sonderbehandlung wird auf Basis des Kriteriums 3 des Anhangs III der Richtlinie 2003/87/EG gewährt, die ausdrücklich die Berücksichtigung von technischen Minderungspotenzialen vorsieht. Nach einer vorläufigen Schätzung werden in Deutschland ca. 61 Mio. t Kohlendioxid pro Jahr als prozessbedingte Emissionen unter diese Sonderregelung fallen. Dieses CO_2-Emissionsvolumen wird bei der Ermittlung des Erfüllungsfaktors entsprechend berücksichtigt.

Nach Absatz 1 werden prozessbedingte CO_2-Emissionen von Anlagen für die Zuteilung mit dem Erfüllungsfaktor von 1 bewertet. Um den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten, wird eine Bagatellgrenze festgesetzt, unterhalb derer keine Sonderbehandlung erfolgt. Beträgt der Anteil der prozessbedingten CO_2-Emissionen an den gesamten CO_2-Emissionen einer Anlage im Sinne von § 4 Abs. 6 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes 10 % oder weniger, werden für die Zuteilung die gesamten CO_2-Emissionen analog den Regeln im ersten Unterabschnitt in Ansatz gebracht. Diese 10 % orientieren sich an den Vorschlägen der Kommission zum Kriterium 4 in Anhang III. Hier wurde eine Höhe von 10 % als Grenze für die Berücksichtigung von Emissionsänderungen aufgrund neuer rechtlicher Anforderungen vorgeschlagen. Die Sonderbewertung für prozessbedingte Emissionen erfolgt auf Antrag.

Gemäß Absatz 2 werden als prozessbedingte Emissionen alle Freisetzungen von solchem CO_2 in die Atmosphäre definiert, das als Produkt einer chemischen Reaktion entsteht, die keine Verbrennung ist. Die Abgrenzung der prozessbedingten Emissionen von den energiebedingten Emissionen erfolgt somit auf Basis der Definition der Entscheidung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Festlegung von Leitlinien für Überwachung und Berichterstattung betreffend Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 (ABl. EU Nr. L 275/32).

Die bei der Roheisenproduktion entstehenden prozessbedingten Emissionen werden auf Basis des CO_2-Gehalts des insgesamt anfallenden Hochofengases bestimmt. Dieser prozessbedingte CO_2-Anteil wird bei der Zuteilung der Emissionsberechtigungen dem jeweiligen Endnutzer des Hochofengases zugeordnet und mit dem Erfüllungsfaktor 1 bewertet. Nähere Einzelheiten der Berechnung von prozessbedingten Emissionen einer Anlage können nach Absatz 2 in Verbindung mit § 16 dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bestimmt werden, insbesondere im Hinblick auf die verschiedenen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes unterfallenden Wirtschaftsbereiche.

Nach Absatz 3 sind die Höhe und der Anteil der prozessbedingten Emissionen an den gesamten Emissionen der Anlage von denjenigen Betreibern, bei denen das CO_2 endgültig in die Atmosphäre freigesetzt wird, gegenüber dem Umweltbundesamt gesondert nachzuweisen. Der Antrag ist im Rahmen des Zuteilungsantrags nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu stellen. Die Angaben über prozessbedingte CO_2-Emissionen müssen dementsprechend gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz verifiziert werden. Dem Antrag sind gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 die zur Überprüfung der Angaben erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Zu § 14 (Sonderzuteilung für Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung)

Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) stellt hinsichtlich Kosten und Minderungsvolumen eine wichtige Option zur CO_2-Vermeidung dar. Damit kommt den KWK-Anlagen im EU-Emissionshandelssystem eine besondere Bedeutung zu; dies gilt sowohl für die KWK in der öffentlichen Fernwärmeversorgung als auch für die industrielle KWK. Im Rahmen der Zuteilung muss insofern vermieden werden, dass KWK-Anlagen ein Nachteil aus dem Umstand erwächst, dass der CO_2-Ausstoß bei gleichzeitiger Produktion von Strom und Wärme höher ist als bei reiner Stromerzeugung. Andernfalls bestünde ein Anreiz, die bestehende Wärmeauskopplung zu reduzieren. § 14 sieht daher, basierend auf Kriterium 8 des Anhangs III der Emissionshandels-Richt-

linie, eine Sonderzuteilung für KWK-Anlagen vor. Bei einer jahresdurchschnittlichen KWK-Stromproduktion von ca. 55 TWh in Deutschland in der Basisperiode entsteht durch die vorgesehene Sonderzuteilung nach Absatz 1 für die Periode 2005 bis 2007 ein zusätzlicher Bedarf an Emissionsberechtigungen in Höhe von 1,5 Mio. t CO_2 pro Jahr, insgesamt also 4,5 Mio. t CO_2.

Nach Absatz 1 werden Betreibern von bestehenden KWK-Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 KWK-Gesetz zusätzliche Berechtigungen zur Emission von 27 t Kohlendioxidäquivalent pro Gigawattstunde in Kraft-Wärme-Kopplung erzeugten Stroms zugeteilt. Dies gilt für Betreiber aller KWK-Anlagen, einschließlich industrieller und sonstiger KWK-Anlagen, die nicht nach dem KWK-Gesetz gefördert werden. Durch Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass Betreiber dieser Anlagen auch der Berichterstattungspflicht nach Absatz 4 unterliegen.

Die Definition und die Abgrenzung der Kraft-Wärme-Kopplung sind im Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz) vom 19. März 2002, geändert durch Artikel 136 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), geregelt. Danach ist Kraft-Wärme-Kopplung die gleichzeitige Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und in Nutzwärme. Die KWK-Stromerzeugung entspricht dabei dem Teil der Stromerzeugung, der physikalisch unmittelbar mit der Erzeugung der Nutzwärme gekoppelt ist.

Gemäß Absatz 2 bemisst sich die Zuteilung nach dem Produkt der durchschnittlichen jährlichen in KWK erzeugten Menge Strom und der Anzahl der Jahre der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007. Für Bestandsanlagen bestimmt sich die in KWK erzeugte Menge Strom nach der jeweiligen Basisperiode nach § 7. Für den Fall, dass die KWK-Anlage zwischen dem 1. Januar 2003 und 31. Dezember 2004 in Betrieb ging, bestimmt sich die in KWK erzeugte Menge Strom nach dem in § 8 genannten Verfahren der angemeldeten durchschnittlich jährlichen Emissionen für die Periode 2005 bis 2007.

Nach Absatz 3 erfolgt die Zuteilung für KWK-Anlagen auf Antrag. Der Antrag ist im Rahmen des Zuteilungsantrags nach § 10 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu stellen. Um doppelten Überprüfungsaufwand zu vermeiden, sind nach Absatz 3 Satz 3 die Angaben zur in KWK erzeugten Menge Strom nicht gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zu verifizieren. Der Betreiber einer KWK-Anlage hat stattdessen nach Absatz 4 bis zum 31. März eines Jahres dem UBA eine geprüfte Abrechnung nach § 8 Abs. 1 Satz 4 des KWK-Gesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092) vorzulegen. Für die Zwecke dieses Gesetzes haben Betreiber zum ersten Mal eine Abrechnung im Jahre 2006 vorzulegen. Durch Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass auch Betreiber von industrieller KWK der Berichterstattungspflicht entsprechend Satz 1 unterliegen.

Die Ausgabe der zugeteilten Emissionsberechtigungen für die KWK erfolgt im ersten Jahr entsprechend der KWK-Stromerzeugung in der Basisperiode nach Absatz 2.

Nach Absatz 5 wird die Ausgabe im jeweils nächsten Jahr gemäß der tatsächlichen, nachgewiesenen KWK-Nettostromerzeugung korrigiert. Satz 1 stellt klar, dass bei Abweichungen nach unten die Zuteilungsentscheidung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen wird. Hierbei wird die Korrektur lediglich in Bezug auf das jeweils vergangene Jahr vorgenommen. Eine Korrektur kann nur nach unten stattfinden. Stellt sich hierbei heraus, dass die KWK-Nettostromerzeugung einer Anlage im Vergleich zur Basisperiode reduziert wurde, so wird nach Satz 2 die Menge der für KWK zusätzlich zugeteilten Emissionsrechte je Prozentpunkt Reduktion der KWK-Nettostromerzeugung um 5 % vermindert. Diese Sanktionierung soll Betreiber dazu anhalten, im Vorfeld schon möglichst genaue Angaben über ihre KWK-Nettostromerzeugung zu machen bzw. deren Verringerung vorzubeugen.

Nach Absatz 6 entfällt die Zuteilung von zusätzlichen Berechtigungen für KWK-Stromerzeugung für Jahre, in denen sich die KWK-Nettostromerzeugung im Vergleich zur Basisperiode um mehr als 20 % reduziert.

Nach § 14 Abs. 7 wird einem Betreiber von KWK-Anlagen ein Wahlrecht für die ihm zustehende Sonderzuteilung eingeräumt: Danach hat er die Möglichkeit entweder eine Sonderzuteilung für frühzeitige Emissionsminderungen nach § 12 Abs. 1 oder nach § 14 Abs. 1 zu bekommen. Hierdurch wird eine Doppelförderung ausgeschlossen.

Zu § 15 (Sonderzuteilung bei Einstellung des Betriebes von Kernkraftwerken)

Nach dieser Regelung erhalten Betreiber von Kernkraftwerken, die, aufgrund des Atomkonsenses stillgelegt werden, übergangsweise und in begrenztem Umfang eine Sonderzuteilung. Diese stellt eine Kompensation für die möglicherweise entstehenden Mehremissionen durch Höherauslastung von bestehenden fossil gefeuerten Anlagen dar. Ab 2008 wird für Ersatzinvestitionen keine Sonderzuteilung gewährt.

Soweit in den Jahren 2003 bis 2007 der Betrieb eines Kernkraftwerkes eingestellt wird, kann der Betreiber dieses Kernkraftwerks eine besondere Zuteilung von Berechtigungen an von ihm benannte Betreiber von Anlagen nach Anhang 1 Nr. I bis III des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes beantragen. Für Zuteilungen nach § 15 stehen Berechtigungen in einem Gegenwert von 1,5 Mio. t Kohlendioxidäquivalenten jährlich zur Verfügung. Diese werden auf die eingegangen Anträge im Verhältnis zur Kapazität der Kraftwerke verteilt. Voraussetzung für die Bestimmung der konkreten Zuteilungsmenge ist die Anzeige des Erlöschens der Berechtigung zum Leistungsbetrieb bis zu einem Stichtag. Der festgesetzte Stichtag entspricht der Frist für das Ergehen einer Zuteilungsentscheidung nach § 10 Abs. 4 erster Halbsatz des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Unterabschnitt 3 (Allgemeine Zuteilungsvorschriften)

Zu § 16 (Nähere Bestimmung der Berechnung der Zuteilung)

§ 16 enthält die zentrale Ermächtigung der Bundesregierung zur Regelung von Einzelheiten, die bei der Berechnung der Zuteilung nach diesem Gesetz zu Grunde zu legen sind, in einer Rechtsverordnung.

Zu § 17 (Überprüfung von Angaben)

§ 17 Satz 1 schreibt die grundsätzliche Verpflichtung des Umweltbundesamtes fest, alle nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben der Betreiber zu überprüfen.

Angesichts der zeitlichen Gebundenheit der Zuteilungsentscheidung, ist eine Nachforderung von Unterlagen im Rahmen des Antragsverfahrens auf Zuteilung nicht unbefristet möglich. Die zuständige Behörde muss insofern im Hinblick auf eine rechtzeitige Zuteilungsentscheidung zu einem bestimmten Zeitpunkt das Antragsverfahren schließen und eine Entscheidung auf Basis der bisher vorgelegten Unterlagen treffen. Satz 3 sieht insofern vor, dass das Umweltbundesamt eine Zuteilung nur insoweit vornimmt, als ihm die jeweils erforderlichen Angaben vorliegen und diesbezüglich keine begründeten Zweifel bestehen. Soweit der Betreiber zu einem späteren Zeitpunkt Nachweise erbringt, die einen weitergehenden Zuteilungsanspruch begründen und ein Antrag auf Wiedereinsetzung nach § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Erfolg hat, können ergänzende Zuteilungsentscheidungen ergehen. Soweit die Behörde feststellt, dass eine zu weitgehende Zuteilung erfolgt ist, wird die Zuteilungsentscheidung nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes korrigiert. Die zuständige Behörde hat im Hinblick auf eine Überprüfung der Zuteilungsentscheidung die besonderen Zutritts- und Auskunftsrechte nach § 11 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Zu § 18 (Kosten der Zuteilung)

Nach § 18 erfolgt die Zuteilung von Berechtigungen für die Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 kostenlos. Damit macht § 18 nicht von der in Artikel 10 der Richtlinie 2003/87/EG den Mitgliedstaaten eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, in der Periode 2005 bis 2007 höchstens 5 % der Berechtigungen zu versteigern. Die Erhebung von Gebühren für die Ausgabe und Verwaltung von Berechtigungen nach § 22 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes sowie nach § 23 dieses Gesetzes bleibt hiervon unberührt.

Abschnitt 4 (Ausgabe und Überführung von Berechtigungen)

Zu § 19 (Ausgabe)

§ 19 Abs. 1 regelt wie in § 9 Abs. 2 Satz 2 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes vorgesehen die Bemessung der jährlich auszugebenden Teilmengen. Er sieht vor, dass zum 28. Februar eines Jahres jeweils gleich große Teilmengen der einem Betreiber für die Zuteilungsperiode insgesamt für eine Anlage zugeteilten Berechtigungen ausgegeben werden.

Abweichend von Absatz 1 erfolgt für Neuanlagen nach § 11 dieses Gesetzes die Ausgabe von Berechtigungen für das erste Betriebsjahr anteilig in Ansehung des Zeitpunktes, zu dem die zusätzliche Anlage in Betrieb genommen worden ist. Die Ausgabe erfolgt mit der Zuteilungsentscheidung, sofern diese nicht vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres erfolgt ist. Ergeht die Zuteilungsentscheidung vor dem 28. Februar eines Kalenderjahres, so werden zur Verwaltungsvereinfachung Berechtigungen erstmals zum 28. Februar desselben Jahres ausgegeben.

Zu § 20 (Ausschluss der Überführung von Berechtigungen)

Abweichend von § 6 Abs. 4 Satz 3 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes werden die Berechtigungen der Zuteilungsperiode 2005 bis 2007 nicht in die folgende Zuteilungsperiode überführt, sondern gemäß Artikel 13 Abs. 2 Satz 1 Emissionshandels-Richtlinie gelöscht. Der Ausschluss der Überführung von Berechtigungen (banking) in die zweite Zuteilungsperiode erfolgt im Hinblick auf den Umstand, dass der Zeitraum der zweiten Zuteilungsperiode gleichzeitig die Periode ist, in der die Vertragsparteien des Kyoto-Protokolls ihre Reduktionsverpflichtungen zu erfüllen haben werden und die Emissionshandels-Richtlinie es den einzelnen Mitgliedstaaten überlässt, ob sie insofern ein banking gestatten wollen. Die Zulassung des banking in Deutschland könnte, insbesondere wenn die übrigen Mitgliedstaaten ein banking ausschließen, zu einem übermäßigen Zufluss von Berechtigungen nach Deutschland führen, was die Erfüllung der Kyoto-Verpflichtung gefährden könnte. Es ist damit zu rechnen, dass in der nächsten Verpflichtungsperiode jede überführte Berechtigung mit einem Recht aus der zugeteilten Menge nach dem Kyoto-Protokoll (sog. AAU) verrechnet wird, was faktisch eine Reduzierung der ab 2008 in Deutschland für die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 ausgegebenen Menge an AAUs zur Folge hätte.

Abschnitt 5 (Gemeinsame Vorschriften)

Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift regelt die erforderlichen Ordnungswidrigkeiten.

Zu § 22 (Zuständige Behörde)

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist das Umweltbundesamt gemäß § 20 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes.

Zu § 23 (Kosten von Amtshandlungen nach diesem Gesetz)

§ 23 Satz 1 stellt klar, dass für Amtshandlungen nach diesem Gesetz kostendeckende Gebühren erhoben werden können. Zudem sind mit diesen Amtshandlungen verbundene Auslagen zu erstatten. Satz 2 sieht die Ermächtigungsgrundlage für das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vor, die Höhe der Gebühren und zu erstattenden Auslagen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen festzusetzen.

Zu § 24 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333